



ARTICULUS I.

Von Kauffmanns-Wahren Und deren
Ausverkaufung.



Elchem nach / obwohlen Wir
zu Abstellung des bey deren Ausver-
kauffen / bishero verspührten Miß-
brauch / und ohngebührlichen Wü-
chers / alle Wahren durch vereydete
Taxatores schätzen / und einen ge-
wissen billigmässigen Preis auff eine jede Wahre setzen
zu lassen / höchst-befügt weren ; So wollen Wir
dannoch zu Favoricirung des Commercii selbes für
dismahl ahnbeschräncket / und gnädigst geschehen las-
sen / daß hiesige Kauffleuthe ihre Wahren / Nach-
deme selbe bey hiesigen Licent.Comptoir getreulich
angegeben / und deren Preis in einen hierzu abson-
derlich gemachtem Buch verzeichnet worden ; Je-
der

dermänniglichem für einem billigen und raisonnablen
Preis verkauffen mögen ; Mit der gnädigster und
ernstlicher Warnung jedoch / daß / daferne dawieder
einige Klagten geführt / und von Unseren hierzu gnä-
digst abhingeordneten Policy-Directoren // (Wel-
cher mit Zuziehung der ihme adjungirten zweyer Com-
mercii-Rathen und Ampts-Vorstehere / oder dafer-
ne selbe dabey interessirt / zweyer anderer ohnparthey-
scher Kauffleuthen die Sache de plano zu untersuchen)
befunden werden solte / das die Wahren gegen kahre
Zahlung ohngebührlich hoch verkauffet ; Und also ein
unzulässiger Gewinn genohmmen worden / derselbe
alstann ohne die allergeringste Remission in eine / be-
findenden Dingen nach proportionirliche Brüchten-
straff verfallen sein solte ;

ARTICULUS II.

Von durchgehender Gleichheit in Ellen/
Maas = und Gewicht.

Damit auch daß von denen Kauffleuthen we-
gen Ohngleichheit der Ellen geführtes Be-
schwer abgestellt / auch führo-hin / nie-
mandt durch die bishero hieselbst übliche
Differente Aufsmassung / baldt mit kleiner / baldt grof-
ser

ser Ehlen geirret / oder vervorthellet werden mö-
ge / sollen hinführo alle Wahren ohne Unterscheidt/
sie seyen Seiden / Lienen / oder Wüllen / mit der
gerechten Brabandt Holländischer Ehlen / welche ein
jeglicher Kauff . oder Handels . Mann inner acht
Tagen Zeit â die publicationis sich anzuschaffen /
aufgemessen / die kleine Ehle aber in kauffen und
verkauffen fuhrohin bey 10. Goltgl. Brüchten
Straff nicht gebrauchet / noch in denen Kram . La-
den und Kauff . Manns . Häuseren geduldet werden.

ARTICULUS III.

Von Visitirung Maas / Ehlen /
und Gewicht

Mid auff das aller hierunter besorgender Unter-
schleiff und Betrug verhütet werde / solle hie-
siger Magistrat durch sichere aus ihrem Mit-
tel benennende Deputirte wenigstes alle sechs
Wochen / auch dabe nöhtig / öftters unversehens und unge-
mercket

cket die Ehlen / Maas / und Gewicht visitiren /
was unrichtig befunden / auff's Rhat-Haus bring-
gen / die Ubertretere dahin citiren / und mit Vor-
zeigung ihrer unrichtiger Maas / Ehlen / und Ge-
wichts / ihres betrieglichen und unrechtfertigen Han-
dels überzeugen / und befindenden Dingen nach
bestrafen / wobey dann unter anderen ausdrück-
lich woll zusehen / damit keine andere / als mit
hiesigen Stadt-Zeichen bemerckete Maas / Ehlen /
und Gewicht / vielweniger deren unterscheidene
zweyerley Sorten in einen Hause gefunden werde ;

ARTICULUS I V.

Von denen Hausiereren / und
frembden Gängeleren.

Damit gleichwohl aber auch das wegen
der frembder Hausierer und Gänge-
lere / welche hiesigen Unseren getrewe-
sten Unterthanen die mehreste Nah-
rung und Gewin præripiren / mithin zu nicht
ge-

geringen Landts Beschwer das gereideste Geldt aus
hiesigen in frembde Länder verbringen / ahngeführtes
Gravamen abgestellt werde / solle alle dergleichen
Hausierer und Gängelere / sie haben Nahmen / wie
sie wollen / welche zu Nachtheil vorgeml. Unserer
Unterthanen allerhand dahier bey ihnen ohne dem
erfindliche Wahren zum feilen Kauff herumtragen /
keines Wegs / bevorab in hiesiger Unserer Residenz-
Stadt sübrohin geduldet / vielweniger ihnen ausser
denen vier gewöhnlichen Jahr Märcken (ahn welche
denen frembden Tuch. Händelern auch mit Ehlen
auff der gewöhnlicher Marck-Platz zu verkauffen
ohnverbotten sein solle / das Verrauffen verstattet
werden / dafern aber von denen Wullen und Lin-
nen Tuch. Händlern eine Niederlag von allerhand
Lacken / Chargen / Wullen. Stoffen / Leinwant /
und dergleichen dahier angelegt werden wolte / solle
demselben jedoch en gros mit ganzen und halben
Stücken zu hiesiger Kauff. Leuthen sowohl / als an-
derer Particulieren mehrerer Commodität / solche
auff hiesiger Tuch. Hallen oder sonst anderen bequēh-
men Ohrt öffentlich zu verkauffen ohnbenommen
seyn ;

ARTICULUS V.

Vom Vorkauffen / und Anordnung
dreier Wöchentlichen Marck-Tagen.

Nachdem auch die bisherige Erfahrung ge-
zeigt / daß die gewöhnliche zwey Wo-
chen Marck-Tage / die von Tag zu Tag
je mehr und mehr anwachsende Bürgere
und Einwohnere mit nöthigen Victualien zu verse-
hen bey weitem nicht / und waren umb demweniger
zureichig / indeme von denen Aufwendigen / und
Bauers-Leuthen entweder an solchen gewöhnlichen
Marck-Tagen wenig zu Marck gebracht / oder aber
solches von denen Vorkaufferen / vor den Thoren / oder
aber gleich anfangs auffm Marck und auff den Gassen
vor ein geringes aufgekauft / hingegen anderen / so der-
gleichen vonnöhten / mit fast doppelten Gewin wieder
überlassen / und auff solche Weise von denenselben der
täglicher Marck-Preiß / so hoch / sie selber wollen /
gesteigert wird ; Wir aber dergleichen Unordnungen /
und

und in denen Reichs. Satzungen Höchst. verbotte-
 nes und so schädliches Vorkauffen länger zu ver-
 statten keines Weges gemeinet seyn ; Als wollen
 und verordtiren Wir vors erst hiemit gnädigst / daß
 nebst denen gewöhnlichen vier Jahr. Marck. Tagen
 in hiesiger Unserer Residentz. Stadt. annoch wochent-
 lich drey Marck. Tage / nemlich am Montag.
 Mittwoch / und Freytag vom Pforten auffschlies-
 sen bis Mittag gehalten / und einen jeden seine
 hereinbringende Victualia nach Unlaß der verbesser-
 ter Marck. Meisters Ordnung öffentlich frey für
 einen billigen Preiß / so die verändtete Marck-
 Herren nach Ertrag der Saison zu taxiren / zu ver-
 kauffen erlaubet werden solle ; Mit dem beigefügten
 gnädigst ernstlichen Befelch / daß die / vier ad fünf
 Stundt umb hiesige Unsere Residentz gelegene Un-
 terthanen / so einige Victualien wie die auch Nah-
 men haben mögen / zu verlassen haben / solche auff
 obgeml. dreyen Marck. Tagen zum feihlen Kauff
 anhero auffm Marck bringen / keines Weges aber
 hiesigen / vielweniger frembden Vorkaufferen / es
 seye in ihren Häusern / oder unter Wegs vor-
 oder

vor . oder unter den Thoren unter was Prætext und Bormandt es auch immer seyn möge/ bey Straff Confiscation ihrer Wahren/ auch 5. Goltgl. Brückten / warinnen die Ubertretere toties quoties hie mit fällig erkläht werden/ überlassen oder verkauffen sollen ; Da sich aber zutrüge / daß wehren der obgemelter Marck . Zeit die hereingebrachte Vi-ctualien/ Nachdem sie wenigstens eine halbe Stunde öffentlich für billigmässigen Preiß feihl aufgelegt gewesen / oder zum Theil/ oder zumahlen nicht verkauffet würden / solle des Sommers nach 10. Uhren / des Winters aber nach 11. Uhren / wann zuvordrist von den Marck-Meisters Diener vermits Lautung eines sicheren Glöckleins ein Zeichen gegeben sein wird / solche Sachen zu erhandelen denen Vorkäufferen ohnverbotten seyn ;

ARTICULUS VI.

Von Hauß und Zimmer-Hehr.



Nachdem Uns auch zu verschiedenen mahlen/ und annoch fast täglich Höchst-Mißfällig zu

zu vernehmen vorkommt / was Gestalten von hie-
 sigen Eingesessenen und Bürgere / so Häuser / Stock-
 Wercker oder Zimmer in Hewr zu verlassen haben/
 selbe allzu excessive und ohngebührlich anschlagen /
 auch zu weilen ganz ohnverantwortlicher Weise
 von einem Jahr zum andern / oder auch gar von
 Monath zu Monath nach eigenen Wohlgefallen so
 hoch steigern / daß die auff solche Manier in die
 Enge getriebene Hewrlinge einwilligen und zah-
 len müssen / was nur immer / obwohlen Höchst . ohn-
 billig/ verlangt wird : Als ist zu gangtlicher Ab-
 stellung dergleichen so schädlichen Mißbrauchs
 Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit /
 daß die jemge / so Häuser . Stock . Wercker und
 Zimmerren / oder auff beständige Jahren / oder aber
 auff Monath und Wochen Hewrweiß zu verlassen
 haben / nach Proportion des Erbs / Gelegenheit
 der Gassen / nach Ertrag des Einbams und Com-
 modität der Zimmerren / da solche alt und Irre-
 gulier / oder aber neu / und wohl eingerichtet / die
 Haus . Hewr beschiedentlich anschlagen / nicht aber /
 wie oberwehnter maassen sonst täglich geschehen /
 die

dieselbe fast doppelt hoher / als die Häuser gekostet / und daß darahn verwandtes Capital ahn gewöhnlichen Interesse außbringen können / fordern / vielweniger von einer Zeit zu der anderer nach eigenen Wohlgefallen steigern / und auff solche Weise die Mieth oder Herwlinge / wollen sie sonst zu ihrer höchsten Incommodität nicht allemahl verhaußen / zu Zahlung ohngebührlicher und excessiver Haus-Heur gleichfals zwingen sollen / da nun ein oder der ander dawider beschweret / und mit übermässiger Heur übernolmmen werden wolte / derselbe hat sich bey denen zu solchem Endt von Uns gnädigst ahngeordneten Policey-Directoren und Rähte gebührendt ahnzumelden / und eine unpartheyische Besichtigung / so von denselben mit Zuziehung zweyer Werck-verständiger / auch da nöhtig eines Ingenieurs vorzunehmen / auff des unrechthabenden Kosten zu gesinnen / und dahe sich finden würde / daß die Haus- oder Zimmer-Heur ohnbilliger Weise / und zu hoch prætendiret worden / der Proprietarius alsdann nicht allein nach vorgangener billigmässiger Taxirung seiner Haus-Heur in die Kosten condemniret / sondern auch benebens arbitrarie gestaffet werden solle ;

ARTICULUS VII.

Von sauberhaltung der Gassen.

Damit auch das in hiesiger Unserer Residenz-Stadt mit grossen Kosten durchgehendes neu angelegtes Pavement und Strassen destobesser unterhalten und gesäubert werden mögen / solle nach Abnlass Unserer hiebevoren unterm 26. Februarii jüngst erlassener gnädigster Verordnung führohm kein Schrodt / alten Leim / Mist / Stein-Kohlen-Mesch / und dergleichen Unflat auff denen Gassen hingeschüttet / vielweniger über Nacht alda gelassen werden / bey Straff 10. Goltgülden ;

Dann sollen hiesige Einwöhnere sie seyen Geist- oder Weltlich / fürnehmen oder niederen Standts / wie die auch Nahmen haben mögen keine davon außbescheiden / schuldig und gehalten sein / zweymahl in der Wochen / vor ihren Klösteren und Häuseren / als weit sich ihr Erb erstrecket / einfolglich sich dessen abzunehmen schuldig / die Gassen säubern / und den zusahmen gelehrten Roth abn die / von denen Stadt-Dieneren angewiesene öhrtere hinschütten zu lassen ;

§

Und

Und auff daß die / zu Außführung deß Strassen-
Wußts verordnete zwey Stadt-Karichen / welche von
hiesigen Stadt-Rhentmeisterei oder sonsten unter
arbitrari Straff zu nichts anders gebraucht werden
sollen / solches desto besser bestreihen / und der zu-
sammen gefehrter Unflath nicht lange da liegen blei-
be / oder wieder aufeinander getreten werden mö-
ge / solle hiesige Residenz-Stadt in drey Quartier
aufgetheilet / und ein vor alle mahl angesagt wer-
den / daß die Stadt-Karich den Tag in der Ge-
gendt / den anderen Tag aber in dieser Gegendt kom-
men werde / den Koth auffzuladen / umb sich we-
gen deß Zusammen fehens darnachrichten zu können ;

Da nun ein oder der ander er seye / wer er auch
wolle / Geist- oder Weltlich sich hierin saumig / oder wi-
derspännig bezeigen / und auff beschehene Erinnerung / so
der Magistrat durch einen hierzu expresse verordneten
Stadt Diener thun lassen solle / dannoch nicht kehren /
oder sonsten dieser Unserer Verordtning in ein oder an-
deren nicht nachlieben würde / solle der Magistrat hieselbst
auff deß Saumigen / oder Ungehorsamen Kösten den
vor ihren Erb befindlichen Unflath alsofort zusammen
kehren und wegfahren lassen / Uns aber dieselbe zu ge-
bürender Abndung alsofort ad Manus benennen ;

Wie

Wie wir dan auch in gleichen/ als viel hiesiges Schloß/
den Marstall/ und Löffler-Haus / womit es aller übrige
Privat-Häuser in diesem Punct gleich gehalten
werden solle/ betreffen möchte/ die gemessene gnädigste
Verordnung gehörigen Orts bereits ergehen lassen;

Dann solle keinem / wer erauch immer seye /
erlaubet werden / vom 1. May bis 1. Septembris
die heimliche Gelegenheiten / oder die an deren
Platz brauchende stinckende Mist-Kaulen außlah-
ren/ und reinigen zu lassen / bey Straff 20. Goldt-
gülden / sonderen wann solches vorzunehmen die
Noth erfordern würde / es vom 1. Septembris
bis Imā May und zwaren bey der Nacht von 10.
bis des Morgens umb 7. Uhren geschehen solle;

Was aber anderen gemeinen Pferd-oder Ruhe-
Mist anlanget/ solle gleichfals selbiger vor den er-
sten Junii außgeführt werden;

Da nun ein oder ander nach dem ersten Junii biß den
1. 7bris annoch einigen Mist außfahren lassen müste/
solle demselben solches anderster nicht / als mit Er-
laubnuß eines zeitlichen Burgermeisters von des
Morgens frühe biß 8. Uhren vor anfangender Hitze/
keines Wegs aber die übrige Tags Zeit über bey 10.
Goldgl. Straff verstattet werden;

Wie dann imgleichen ferner bey Straff 5. Goldgülden ernstlich und auff's scharffeste verbotten sein solle / keine Seiff-Luder / Nacht-Geschier / und dergleichen Unsauberkeiten / als wordurch männiger Vorbergehender an seiner Kleyderreidung offmahls beschädiget / und sonst beschimpffet wird / auß denen Finsternen / es seye bey Tag oder bey Nacht / auß die Gassen aufzuschütten / sondern wann ein oder ander darüber ertappet / derselbe nicht allein in obgeml. 5. Goldgl. sondern auch in die durch dergleichen verbottenes Aufschütten verursachte Kosten / Schimpff / und Schaden Krafft dieses condemnirt sein ;

Und damit auch es nicht allemahl / wie gemeinlich geschieht / auß die ohn-vermögende Dienst-Vocaten geschoben werde / solle die Hrrschafft / bey welchen sie dienet / und aus dessen Behausung / Stockwerck oder Finster der Schade geschehen / allensals dafür angesehen werden ; So sich alsdann selber bezumischen / daß sie solch liederliches und macht-sahmes Gesindel in ihrem Dienst genohmen / oder nicht besser darauff Acht gegeben habe ;

Auff daß nun die Gassen und daß neu ange-lagtes Pavement in gutem Standt stetshin gehalten werden möge ; solle ein zeitlicher Stadt-Rhent-Meister

Meister durch einen hiez zu expresse bestellten Stein-
Pflasterer deßfalls fleissige Obacht geben lassen / damit/
wann hier oder dorten ein oder ander Stein los-
gefahren / oder sonsten ermangele / selbes in Zeiten
wieder repariret / keines Wegs aber verstattet wer-
de / daß / von welchen es auch immer seye / das Pfla-
ster propria autoritate hinführo auffgenohmmen/
und durch Einsetzung der schroder Buchsen / May-
Bäumen oder dergleichen beschädiget / sonderen wer
sich einer solcher schroder Buchsen zu bedienen willens/
sich in der von Uns bereits per Decretum vom 15.
May jüngst bestimbter drey Monathlicher Frist mit ei-
nem wenigst zwey Fuß breiten viereckigten Haw-
Stein / warin zu desto bequemer Öffnung ein ander
mit einem eingegossenen Eisen Ring zu legen / verse-
hen / und solchen auff sein deß Ungenthumbers Kö-
sten einsetzen lassen solle.

ARTICULUS V.III.

Von Auffbauung neuer Häuser.

M Er führohin in hiesiger Unsere Residentz Stat
zu bauen vorhabens / solle gehalten sein/
die Giebeln oder Faciata der Häuser nach
der

der Strassen mit feinen Holzwerck / sondern mit laueren Steinen so viel thuenlich hoch / und seinen Nachbar gleich / mit aller Zierde ohn einigen Übersatz oder Ercker / wodurch den Nachbahren der Prospect benohmmen werden möchte / auffzuführen / mithin sich zu befeisigen / damit die Seythen-Mauern zu mehrerer Verhütung des Feuers- und Brand-schadens gleichfalls mit Steinen auffgebauet / und wenigstens zwischen das dritte und vierdte Haus ein Brandt-Maur gefunden werde ;

Zu Verhütung aber aller deßfalls zwischen denen Nachbahren gemeinlich entstehenden Streits / wollen und befehlen Wir / daß / wofern einer dergleichen Brandt-Maur zu setzen willens / der Nachbar selbes nicht allein ohnweigerlich gestatten / sondern auch vorgeml. Unser Policey-Director nach vorgangener Besichtigung summarie mit Abschneidung aller kostbahrer Weihterung demselben zu einer solcher gemeinschaftlicher Brandt-Maur nach Abnlaß der Bau-Rechten das seinige beyzutragen anhalten solle ;

Deßgleichen alle Dächer mit Leyen oder Pfannen gedeckt / die Pfannen auch nicht mit Stroh gedocket / sondern mit Kalkt eingeshmieret werden sollen ;
 Kein

Kein heimlich Gemach oder dergleichen stinckende Mist Pfühle sollen nach der Gassen / und gemeinen Plätzen aufgehen / sondern ein jeder inwendig im Hauß oder seinen Hoff dergestalten abnlegen lassen / damit sein Nachbahr dadurch nicht verständiget / noch sein Hauß und Erb Schade geschehen möge ; Zu welchem Ende dergleichen abndes Nachbahrs Erb ahnschieffende Mist-Kaulen oder Sencken mit Trafs nothtorfflich aufgemauret / und versehen werden müssen ;

ARTICULUS IX.

Von der Brandt-Ordnung und was bey dergleichen Fällen zu verahnstalten.

Damit auch alle Gefahr des so schädlichen und verderblichen Brandts / Wofür der Allmächtige diese Stadt und Jedermänniglich ferner gnädigst behüten wolle / so viel immer möglich vorgesorget werden möge / sollen vorerst hiesige Einwohner und Bürgere auff ihre Dome-
stiquen

stiquen fleissige und sorgfältige Achtung geben / damit wegen deren Unachtsamkeit durch Feur und Licht kein Schaden geschehe ;

Dann solle / auff denen Söllerren / und in allen Stallungen oder sonsten / wo Rauch Futter und dergleichen vorhanden / es seye in denen Herbergen oder Privaten Häuseren keiner des Abends mit einem blossen Licht / und ohne woll zugemachte Leuchte gehen / vielweniger das Licht daraus nehmen / und unachtsamer Weise ahn denen Latier-Posten / oder sonsten hin und her ankleben / bey Straff 10. Goldgl. Brüchten / oder dasern der Gutschier oder Dienst-Botte solches im Vermögen nicht hätte / bey Straff 6. Wochentlicher Incarcerirung oder Scharffen Arbeit.

Desgleichen an obgeml. öhrteren alles Tuback Rauchen / wodurch mannichs Unglück geschicht / bey gleichmässiger Straff ernstlich verboten sein solle ;

Ferner sollen die Wirthhe / auch übrige Private Einwohnere keines Wegs gestatten / daß die bey ihnen logirende Frembde / oder sonsten deren übrigen Kindere / und Dienst-Botten ohne Leuchten oder Lampen mit blossen Kerzen / oder Wachs Lichter / welche zuweilen hier und dort angeklebet / Und bey
über

überfallenden Schlaf brennendt vergessen werden/
nach ihren Schlaf-Kammeren gehen ; Und solle
jeglicher Wirth oder Hauß-Vatter billig nicht eben-
der zur Ruhe gehen / er habe dann zuvorn selbst/
oder durch jemandt vertrautes Visitiren lassen/ ob
alles Licht in seinen Hauß dergestalten außgelöschet/
damit kein Schade davon zubefahren ;

Desgleichen keine heiße Esche oder ähmer auff
Breiteren oder hölzgen Gebühn / da es Schaden
verursachen könnte / hingeschüttet / sonderen ansäng-
lich in eyseren oder steineren Gefäß biß sie völlig
falt worden / hingesezet werden solle ;

Ingleichen solle besorget werden / damit bey
dem Mälzen auff den Esthen behutsamb umbgan-
gen / auch deß Abents das Fewr wohl eingescharret/
verdeckt / und für Katzen und Hunde wohl verwah-
ret werde ;

Die Schornstein und Ofen-Pfeiffen/ sollen we-
nigstens alle Jahr zwey oder nachdeme selbe starck
gebrauchet / mehrmahlen gereiniget werden ;

Diejenige Krämer so mit Pulver handeln/
sollen hier in der Stadt nicht über 25. Pfundt auff
einnahl in ihren Häusern / und zwarn solches in
D zwey

zwey oder drey laderen Säcken ahn solchen öhrteren halten ; ahwo kein Gewr noch Licht darzu kommen und Schaden verursachen könne ;

Dann sollen alle Thürn und Nachts-Wächter/ deren alle Nacht biß an den Morgen zwey durch die ganze Stadt gehen / und die Stunden deutlich anblasen und aufruffen sollen / darauff fleissige Achtung geben / und dafern sie einiges Unglück oder Brandt verspühren würden / nicht allein solches durch ohngewöhnliches Blasen alsoforth abndeuten/ sondern auch ahn deren benachbahrte Häuser und Thüren anklopfen und Alarm machen / auch die gewöhnliche Brandt-Glocke in Zeithen ziehen lassen ;

Ben welcher Begebenheit dann der Commendant bey Tag alle Thoren wohl bewahren / die Guarnisoun aber zu Verhütung aller Dissordre auch rauben und stehlens durch den Trummenteschlag mit ihrem Gewehr auff die ihnen abgewiesene Sammel-Plätze zusahmen beruffen lassen solle / die Bürgerschaft aber und die jenige / so in dergleichen Begebenheiten zu helfen Capable , sollen sich alsoforth auffm Marck vorm Rath-Haus versammeln ;

Diejenige aber / als alte Leute / Weiber und Kinder / so dabey nichts helfen / sondern vielmehr nur Confusion und Hindernuß geben können / sollen / wie auch alle frembde und unbekandte Passanten sich in ihren Häusern halten / und keines Wegs auff denen Gassen einfinden lassen ;

Bei solcher Begebenheit solle von einem jeden vor sein Haus alsoforth eine Lantern mit gnugsamen Lichtern aufgehäncket / auffm Marck und übrigen grossen Plätzen aber Heerpfeifen und Taarr-Gränze angezündet werden ;

Diejenige / so die Schlüssel oder die Brandt-Sprützen / Brandt-Leitern / Eymeren / und dergleichen in Verwahr haben / sollen sich am allerersten dabey einfinden / damit durch ihre Abwesenheit und Abgang dergleichen so höchst-nöthigen Instrumenten der Brandt in Zeiten ohngeloschet nicht bleiben / und umb sich fressen möge ;

Diejenige / so Pferde haben / sollen gehalten seyn / die bei denen Brunnen hin- und wieder auff denen Gassen stehende Wasser-Büdden / wie auch die Brandt-Sprützen den Brandt zuzuführen / und damit ein jeder sich desto eifriger und geschwinder

dabey bezeigen möge / solle der-jeniger / so die erste Brandt-Sprütze beyführet / 2. Rthlr. und die zweytel 1. Rthlr. zur Recompens auß gemeinen Stadt-Mittelen alsoforth des andern Tags außgezahlet werden ;

Dann solle ein zeitlicher Stadt-Scholteiß / wie auch Burger-Meister und Rath bey dem Brandt sich einfinden / die Leute zum Löschen und Herbey-tragung nöthigen Wassers anweisen / und solche Ordre stellen / damit alle Cofusion , Tumult / und übrigen Inconvenientien vermittelet / und verhütet werden möge ;

Wann in einem Hauß das Fewr dergestalten auffgehet / daß zu befahren / es möchte ferner umb sich reissen / sollen die nechst angelegene Häuser bevorab / wo der Windt hinwehet / alsobaldt abgedeckt werden ;

Zu welchem Endt dann hiesige Leyen-Decker / Zimmer-Leute / und dergleichen mit ihren in solchen Fällen nöthigen Sägen / Fewr-Hacken und dergleichen Instrumenten bey fünf Goldgl. Brüchten-Straff alsobaldt sich dabey einzufinden haben ;

Die

Die jenige / welche sich am ersten bey dem Brandt eingefunden / sich am mehristen exponirt / und als rechtschaffene Nachbahren und Bürgere getreulich woll geholfen / sollen / dafern ihnen dadurch einiges Unglück und Schaden am Leib zugefüget würde / von denen Partheyen und nechsten Nachbahren des Brandts / oder auch auß gemeinen Stadt-Mittelen eine proportionirlich-billige Erstattung zu gewarten haben ;

Da hingegen wofern ein Nachbar in solcher Begebenheit sein Hauß und Brunnen-sperren / oder auff andere Weise einige Verhinderung / wodurch das Feuer in Zeiten nicht gestillet / zu Werck richten würde / derselbe mit aller Schärffe / befindenden Dingen nach arbitrarie bestraffet werden solle ;

Die aber bey dergleichen unglücklichen Begebenheiten das allergeringste / wie wenig es auch seye / seinen in der Nacht steckenden Nachbahren auß seinem Hauß nehmen / entfrembden / oder unterm Vorwand des Flüchtens anderwerthlich vertragen / oder daß bey ihm geflüchtetes Guth gefährlicher Weise verdunkelen / und verlaugnen würde / derselbe solle nicht allein nach aller Rigueur arbi-

trarie gestraffet / sonderen gar befindenden Dingen ohne einige Gnad das Leben verwürcket haben ;

Auff daß auch ein jeder auff Feuer und Licht in seinem Hauß desto fleissiger Obacht haben möge / solle der Einwohner / in dessen Hause auß Wahrlofigkeit ein Feuer aufgehet / 20. Goldgl. zur Straff zu erlegen schuldig seyn / oder auch gestalten Sachen eine arbitrarie Straff zu gewarten haben ;

Damit nun ein jeder bey dergleichen Fällen wissen möge / was zu thuen oder anzugreifen / solle von hiesigen Magistrat einige zu denen Wasser-Spreuthen / damit selbe durch die / dergleichen nicht knudige / nicht gelähmet und unbrauchbahr gemacht / die anderen aber zu herbeytrag- und Abhül- gung deren Brandt-Leiteren / und sonstn übriger nöthiger Verahnstaltung benennet und verordnet werden ;

Diese nun so höchst-nöthige Brandt-Ordnung bey Männiglichen in frischer Gedächtniß zu erhalten / solle am Mittwochen nach Ofteren alle Bürger auff hiesigem Raht-Hauß citiret / selbe ihnen deutlich vorgelesen / und ein jeglicher dabey seiner ihm abngewiesenen Function , Verrichtung und
Pflich.

Pflichten erinnert / die Brandt. Spreuthen / Leder-
ren Eymeren und Leitern / ob selbe in gutem Standt/
oder Mangelhafft / fleissig visitiret / und befindenden
Dingen nach verbessert / und in brauchbahrem
Standt gehalten werden.

ARTICULUS X.

Von Gast = Geberen und Herbergirer.

Nachdeme Uns auch unter anderen Höchst-
Mißfällig zu vernehmen vorkommen / was
Gestalten hiesige Gast = Gebere nur ihre
Bekandte zur Herberg einnehmen / die Unbekandte
und frembde Passanten aber / zu weilen von einem
Haus und Gassen zur ander hinverweisen / oder aber/
wann selbe endlich angenommen worden / mit schlech-
ten Zimmern / Better / Speiß und Trancß bewirthet/
in der Rechnung aber dergestalten überhoben wer-
den / daß viele um deß willen diese Unsere Residenz-
Stadt zu meiden / und den Umb. Weg zu suchen
veranlasset werden / solches aber dem gemeinen We-
sen so schädlich / als sonst Disreputirlich ist ;

Als

Als befehlen Wir denen Gast-Geberer und Herbergirer hiemit gnädigst ernstlichst / daß Sie hinführo die abnkommende und Herberg verlangende Frembde und Passanten / wann selbe bey ihnen amnoch Platz finden und logieret werden können / nicht ab- und von einem Haus zum anderen verweisen / sonderen selbe nach Standts Gebühr mit aller Höflichkeit einnehmen / mit wohl-eingerichteten Betten und Zimmern versehen / mit gutem Speiß und Trancß bewirthen / und sonst mit aller Civilität bedienen und an Handt gehen solten ;

Und damit auch keine in der Rechnung überhoben werden können / solle nach Proportion deren Wirths-Häuseren / des Tractaments, und der Gäste / für die beste Taffel allwo 8. bis 10. wohl-zugerichtete Speisen aufgesetzt werden / für jede Person einen halben Rthlr / ahn denen zweyten Taffeln einen halben Oberländischen Gulden / ohne den Wein / Und für die bey sich habende Diener 10. Stüber / ahn den übrigen geringeren Taffeln aber 15. 10. und 7½ Stüber / nach Ertrag und Unterscheidt der Speisen und deren Accommodirung gerechnet werden / sollte sich einer aber à parte und extra mit mehreren oder weniger Speisen tractiren lassen

sen wollen / hat derselbe sich deßfalls mit seinem Wirth zu vergleichen ;

Dafern auch ein oder der ander sich nicht mit zu Tisch setzen / sonderen in denen geringeren Herbergen ein stück Fleisch / Brodt / Butter und Käsch / fordern wollen / solle der Wirth demselben solches ohnweigerlich für billigen Preiß verstatten / keines Wegs aber zur ordinairen völliger Mahlzeit zwingen ;

Ferner ist ahn alle Gast-Gebere / Wirthhe / fort übrige Einwohnere hiesiger Unserer Residenz-Stadt Düsseldorf so wohl / als aufwendiger Bürgerschaft / Unser nochmahls wiederholter gnädigst ernstlicher Befehl / daß keiner bey Straff 20. Goltgl. Bruchten / auch sonst in befindenden Dingen nach / scharferen Einsehens und arbitrari Straff sich gelüsten lassen solle / einige leichtfertige und verdächtige Personen in ihren Häusern einzunehmen / noch zu dergleichen unehrbahren Zusammen-Künfften und Gesellschaften einigen Aufenthalt oder Vorschub / unter was Prætext und Deck-Mantel es auch immer sein möge / zu verstatten / sonderen wann dergleichen verspüret / oder der geringster Verdacht solchen unehrbahren leichtfertigen Lebens / weßwegen
E
die

die Nachbahre mit Acht zu geben / sich eräugenen würde / der Wirth oder der Haus- Herr / alsdann selbes der ordentlichen Obrigkeit bey obgem. Bruch- ten . Straff alsofort anzuzeigen / und dergleichen Gesindel auß dem Hause zu schaffen gehalten seyn solle ;

Wie dann imgleichen keine frembde Betteler / Müßiggänger / frembde arme Studenten / und dergleichen verdächtiges Gesindel / so hier in der Stadt nichts sonderlichs / als nur bey diesen Kriegs- Zeiten alles aufzuspioniren / zuverrichten haben / bey denen Thoren hereingelassen / vielweniger von denen Wirthen eingenommen / und Auffenthalt verstatet / sonderen wann dergleichen bey ihnen sich eingeschlichen hetten / selbe der Obrigkeit alsofort abgekündiget / und zur Stadt heraus geschaffet werden sollen ;

Ferner solle keiner in seinen Hause verstaten / daß GOTT der Allmächtige / durch Fluchen / und Gottes-Lästeren beleidiget / weder der Weltlicher Obrigkeit und zeitlicher Regierung verkleinerlich nachgeredet / oder wider dieselbe einige heimbliche Complotten / verdächtige Unterredungen / und gefährliche Nachstellungen gehalten und ins Werck ge-

gerichtet werden / bey schärffester Ahndung auch
befindenden Dingen nach Leib und Lebens Straff;

Da auch die Schuster und Schneider fort ü-
brige Handwerckere sich beschweren / daß die Ge-
sellen ganze Nachten in denen Wirths-Häuseren
auffbehalten / und dadurch verahnlasset würden / nicht
allein des Sonntags / sondern auch des Montags
auch zuweilen an anderen Werck-Tagen bis Mitter-
Nacht in allerhand Schwermeren zuzubringen / nach-
gehends auff den Gassen allerhand Schlägeren und In-
solentien anzufangen / auff solche Weise ihr Wochent-
lichen Loh Lohn unnützlich auffeinmahl zu verschwen-
den / den Meister aber mit seiner zuweilen höchst-
nöttiger Arbeit zu Haus allein sitzen zu lassen / als
solle vorerst an denen Sonn- und Feyr-Tagen des
Morgens wehrenden Gottes-Dienst bey Straff
drey Goldgl. kein Wein / Bier / oder Brandenwein /
es sey dann Reisenden und Passanten zur nöthiger
Labung / geschencket / des Nachmittags aber der-
gleichen Leuthe zu setzen / doch dergestalten erlau-
bet seyn / daß sie niemanden / er seye Soldat oder
Handwercks-Bursch nach gegebenen Zappenstreich /
am Montag und übrigen Werck-Tagen aber kei-
nen hier bey dem Meister wohnenden Handwercks-

Gesellen zapffen / noch in ihren Häusern bey ob-
geml. Straff / weßwegen hiesige Stadt. Dierere mit
Zuziehung eines Corporalen und zweyen Gemeinen
von hiesiger Haupt. Wacht zu weilen / und wenig-
stens die Woche 3. mahl umgehen / und in denen
Wirths - Häusern visitiren sollen / einigen Aufsent-
halt verstaten ;

Damit auch ebenfalls die wegen Stallung der
Pferden geklagte übermäßige Theurung und Miß-
bräuche abgeschaffet werden möge / solle fñhrohin
für nöhtiges Hew wenigst 10. Pfundt / Heckerling
und Ströhe / sambt Stall. Geldt auff einen Pferde
mehr nicht dann 10. Stüber auff einen Tag und
Nacht gefordert werden / Die Haber aber solle al-
le Monath nach Gelegenheit des Einkaufs von de-
nen Marck. Herren taxiret / und unter des verän-
deten Stadt. Schreibers Handt verzeichnet / an de-
nen Stallungen und Haber. Kasten bey Straff 5.
Goltgl. öffntlich angeheftet werden ;

Da auch jemand ein oder mehr à parte Zim-
meren in Winter. Zeit mit nöhtigen Licht und Gew-
rung verlangen würde / solle von dem Wirth ein
solches nach Gelegenheit der Zimmer und Accomo-
da-

dation bescheidenlich ahngeschlagen / und in Rechnung geführt werden / mit der beygefügtter ernstlicher Warnung jedoch / daß wann darüber Klage geführt / und befunden werden sollte / daß die Zimmer-Heur / oder die verbrauchte Fehrwung zu hoch und übermässig ahngeschlagen / und sonsten gegenwertiger dieser Verordnung auch in den geringsten nicht nachgelebet worden / Sie Gast-Gebere und Wirthe alsdann befindenden Dingen nach exemplariter bestraffet werden sollen ;

Damit gleichwohl aber auch vorgeml. Gastgebere und Wirthe / welche sich hauptsächlich umb deswillen beschweren / daß viele zu weilen halbe und ganze Jahren bey ihnen zehren / und zuletzt heimlich durch gehen / oder aber / wann ihnen in Zeiten die Rechnung gegeben / und umb die schuldige Zahlung einige Ahnmahnung geschehen / diese nicht allein allerhandt unbefügte Händel anzufangen / und zu brutaliziren / sonderen auch gar an Platz der Zahlung den Wirth / oder die Wirthinne mit Prügeln zu bedröhen / und auß dem Hause zu jagen sich unterstehen dörfen / Klaglos gestellet / und zu den ihrigen geholffen werden ;

Sollen die Tracteurs oder Gast-Gebere / so ein ordinaires halten / allemahl nach vollendter Mahl-Zeit / gleich wie abn anderen Ohrten bräuchlich / den Teller umgehen / und sich von einem jeden die Mahlzeit und den getrunckenen Wein bahr zahlen lassen / dafern aber ein oder der ander bey ihnen im Hause logiret / solle der Wirth alle 8. Tage ihme die Rechnung ordentlich beschriben übergeben / und seine Zahlung gesinnen / da nun der ein oder der ander sich darinn weigerlich bezeigen / oder sonst den Wirth ohnverdienter Dingen strapaziren oder übel tractiren würde / solle der Wirth demselben nicht allein fernere Bewirthung zu verweigeren befugt / sonderen auch solches zu gebührender Remedir - und Ahndung der Obrigkeit anzuzeigen gehalten seyn.

ARTICULUS XI.

Vom Wein-Zapffen.

Auff das auch ebenfals die bey dem Wein-zapffen bißhero verspührte Miß-Bräuche und übermäßige Theurung abgestellt /
und

und führohin gute und unverfälschte Weine für
 einem billigmässigen Preiß verzapffet werden möge/
 sollen alle Wein-Schäncke bey ihrem geleisteten
 Bürger- und Handtästig angloben / keine Weine
 mit Mehl / oder so genandten Spanischen Wein und
 sonsten andere Schmiererey und Zusatz / unter was
 Prætext es auch immer seyn könne / und Nahmen
 haben möge / zu verfälschen / weder dergleichen ver-
 fälschte und ersolglich der Gesundtheit höchst-schäd-
 liche Weine wissentlich einzukauffen / und wieder
 zu verzapffen / bey Straff 50. Goldgl. toties quo-
 ties ;

Ferners sollen gemß. Wein-Schäncke bey Straff
 25 Goldgl. kein Faß Wein / es seye klein oder groß
 zum feilen Kauff anzapffen mögen / es seye dann
 von einem zeitlichen Bürger-Meistern / so von Un-
 sertwegen jedesmahl dabey seyn solle / so dann einen
 auß den Scheffen / und einen auß dem Stadt-Rath/
 welche zu solchem Endt alle Woche zweymahl / nem-
 lich des Montags und Donnerstages Nachmittags
 von zwey bis 3. Uhren auffm Raht-Haus zusahnen
 kommen / und vor solche ihre Bemühung die gewöhnliche
 Kuyr-Quart genießensollen / der Wein probirt / und die
 Maas nach den billigen und befundenen Umständen
 nach

nach Couranten Kauff / auff einem sicheren raisona-
 blen Preiß / woben jedoch obgeml. Wein-Schäncken
 wegen Leccage, Gewr / Licht / und Ungelegenheit ein
 sicheres zuzulagen / der Billigkeit gemäß taxiret wor-
 den / dabey gnädigst und ernstlichst befehlend / daß
 wann sich befinden würde / daß geml. Wein-Schän-
 cke ihren geleisteten Aydt zu wider die gekuyret / und
 taxirte Weine höher verkauffet / oder mit schlech-
 ten vermischet / und nicht pur gelassen / sonderen
 dieser Unser gnädigster Verordnung zuwider auff
 einigerley Weise / wie es auch Nahmen haben mö-
 ge / verfälschet haben würde / diejenige nicht allein
 in obgeml. Brüchten. Straff krafft dieses fällig er-
 klähret / sonderen auch auff mehreren Betrettungs-
 Fall arbitrarie gestraffet werden sollen ;

ARTICULUS XII.

Von Bier-Brauen und Bier-Zapffen.

Siesige Brawere und Bier-Zapffere sollen
 nach Ertrag des Früchten-Kauffs das Bier
 guth machen / dabey aber absonderlich be-
 sor.

sorgen/ damit selbes gar/ und wollgeschmackt mit auff-
richtigen Hopffen/ keines Wegs aber mit anderen un-
zulässigen Zusatz und Composition aufgekochet/ auch
kein Bier zum Verzapffen angestochen werden/ es seye
dann zuvor etliche Tage alt/ klar/ und wohlgesetzt;

Dann solle keiner ein Gebräu zum Anzapf-
fen bringen / und verkauffen mögen / es habe
dann der Marck = oder Ruyr. Meister zuvorn sel-
bes probirt/ ob das Bier den erlaubten Groschen
wehrt seye/ dafern nun daß geringste obgenul. Maas-
sen oder an seiner Güte oder Geschmack ermange-
len würde/ soll ein solches der Gebühr seinem Wehrt
gemäß taxirt / und geringer verkauft werden;

ARTICULUS XIII.

Von Brodt = Backen.

Dennach auch bey denen Beckeren der un-
verantwortlicher Miß-Brauch einige Zeit-
hero eingeschlichen / daß bevorab zu dem
Schwarz = Brodt nur geschradenes / und
kaum halb recht / wie solches an anderen Orten
bräuchlich / gemahlenes Mehl mit Kleyen und alles
ge

genohmen / auch so schlecht nur zu blossen deren
Beckeren Vorthail / umb das Gewicht zu behalten
durchgearbeytet / und außgebacken / auch sonst zu
naß gemenget und nicht gnugsamb durchgearbeitet
werde / daß solches zu weilen kaum aneinander hange /
und zu genießen seye ;

Als solle vorerst hiesigen Mülleren bey Ent-
setzung ihrer Diensten oder Mühlen-Pfacht-Rechts
daß zur Mühlen gebrachtes Korn mit mehrerem Fleiß
feiner und besser / als bißhero geschehen / der ge-
wöhnlicher Müllers Gelöbde und Mühlen-Ordnung
gemäß mahlen / welchem nechst hiesigen Beckeren
bey 5. Goltgl. Brüchten Straff anbefohlen wird /
kein Mehl / es seye dann wie sich solches gebühret /
woll und fein / auch sonst von feinen verstickten
Korn gemahlen / und die grobeste Kleyhen außge-
beutelt / zu verbacken ;

Dann solle ferners alles so wohl weiß als
grob Brodt / nach den / von hiesigem Magistrat o-
der dessen Deputirte / so aber selber mit Früchten
nicht handeln / sonderen dahier / gleich wie an an-
deren Örten ein wochentlicher Früchten-Marcß
abgestellt werden solle / gesetzten Tax bey gleich-
mäß.

siger Straff sein behörliches Gewicht gegeben / und
 dabey gar / und wohl aufgebacken werden / und
 dafern / warauff fleissige Achtung zu geben / auch
 von denen zu solchem Endt von den Magistrat be-
 nennenden Deputatis wenigstens alle Monach auch
 öftters gar ohnvermerckter Dingen die Laden visiti-
 ret / und das Brodt nachgewogen werden müste /
 der allergeringster Mangel oder Untreu dabey ver-
 spühret würde / die Ubertretere alsofort zur wohl-
 verdienter Bestrafung ohne das allergeringste Ab-
 sehen und Remission gezogen werden sollen ;

ARTICULUS XIV.

Von Verpflegung hiesiger und Abweisung
 der frembder Betteler.

Eine frembde und unbekandte Betteler / Müs-
 siggänger / arme Studenten oder anderes
 verdächtiges Gesindel / warauff die ahn-
 den Thoren bestelte Schildt Wacht / auch
 die Thor- und Licent-Schreiber fleissige Acht mit

zu geben / sollen in hiesige Stadt eingelassen / viel-
weniger das öffentliche Betteln auff denen Gassen
und in den Kirchen / oder das Singen vor den Hän-
seren gestattet werden / sonderen wann deren sich
einige finden lassen würden / solle hiesiger Bettel-
Bogt oder auch die Stadt: Dienere / welche insge-
sammt darauff fleissige Achtung zu geben / zwey
Musquetier von der nechstgelegener Wacht gebüh-
rendt gesinnen / und selbe über Rhein führen lassen ;

Die in hiesiger Burgerschaftt gebohrne Ein-
heimische / und in Unseren Militair Diensten Bles-
firte / so franck und gebrechlich oder sonst zu fer-
nerem Dienen und Handt: Arbeyt Untüchtig seyndt/
nachdeme selbe nach Anlaß Unserer hiebeyvoren un-
term 27. Februarii jüngst deßfals erlassener spe-
cial gnädigster Berordnung in Gegenwart allhie-
sigen Dechandts / zweyer Magistrats- Persohnen /
von dem Stadt Medico und Chyrurgo examiniret/
und vermiz Anhangung deß Stadt: Zeichens admit-
tirt worden / sollen in der aufwendiger Burgerschaftt
sich auffhalten / und zu deren Unterhaltung / daß jeni-
ge / so in denen / wochentlich zweymahl umgehender
Armen-

Armen, Büchse und Brodt, Korb abn Almosen ein-
gehen wird / vor = oder unter den Thor ihnen auß-
getheilet werden / welchem nechst alles und jedes
offentliches Bettelen in hiesiger Stadt auff den Gas-
sen sowohl / als vor = und in denen Kirchen bey Ver-
lust des ihnen gegebenen Stadt = Zeichens / gänzt-
lich abgestellet / und verbotten sein solle.

ARTICULUS XV.

Von Schlacht = und Verkaufung des Fleisches.

Nachdeme Wir auch in der That Höchst-
Mißfällig verspühren müssen / wie daß hie-
sige Fleisch Halle gar selten mit guten wohl-
gemasteten Ochsen / forr anderen Fleisch ver-
sehen / sonderen vielmehr mit alten Kühen / mage-
ren Rinder / und nichtsnutzigen Kälber angefüllet /
und vor einen excessiven Preiß verkauffet werde ;
Als wollen und befehlen Wir gnädigst / daß hiesi-
ge Schlächtere vor erst alle Wochen wenigst 2. ad
3. wohl.

3. wohlgemästete Ochsen / warüber Sie unter ihnen sich zu vergleichen / in die Halle zu bringen schuldig und gehalten seyn sollen / mit der ernstlicher Warnung / daß wosern Sie eine Woche ohne 2. dergleichen Ochsen in die Halle zu lieffern vorbegeben lassen würden / die sämtliche Schlächtere in 10. Goldgl. Salvo regressu gegen diejenige / welche auß ihnen darinn säumig gewesen / ipso facto verfallen seyn / und wosern dieses auch nicht helfen würde / gar denen Frembden das Fleisch öffentlich hierem zu bringen und zu verkauffen erlaubet werden solle ;

Auff daß aber fñhrohin besseres und untadelhafftes Rindt / Kalb / und Hamel-Fleisch zur Hallen gebracht werde / solle der verandete Marck-Meisters Diener / welcher zu solchem Endt in der Hallen seine Wohnung haben solle / das schlachtende Viehe zuvor wohl besehen und visitiren / ob selbes frisch / gesundt und Hallenmässig befunden werde / wo nicht / hette er solches auß der Hallen zu verweisen / oder gar befindenden Dingen nach im Rhein zu werffen / wann nun daß schlachtende Viehe bevorab die Kälber so wenigsten 35. Pfundt wiegen / oder drey Wochen alt sein sollen / Hallenmässig befunden.

funden/ und geschlachtet worden/ sollen alle Sambst-
Tage die auß den Magistrat abhgeordnete Hallen-
Herren das Fleisch / weilen solches wegen Verän-
derung der Jahrs. Zeit / des Fleisches Güte / und
Einkaußs/ auff einen gewissen beständigen Preis nicht
gesetzt werden kan. Auff ein billiges als gesetzt.

Wohlgemästetes Ochsen- Fleisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rindt- Fleisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Hammet- Fleisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kalb- Fleisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schweine- Fleisch	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Ohne die allergeringste Conniventz/ Absehen/ und
Interesse, ihren geleisteten Nydt und Pflichten ge-
mäß unpartheyisch taxiren / und solches auff einer
Taffel verzeichner öffentlich zu Jedermanns Wissen-
schafft vor- und in der Hallen außhencken lassen;

Nach welchem Preis dann hiesige Schlächtere
ihr Fleisch Jedermänniglichen / der solches vor bah-
re oder sonst gesicherte Zahlung gesinnen würde /
verlassen / keines Wegs aber / wie fast täglich pra-
ctisirt wird / einen Stüber oder halben das Pfundt
höber verkauffen sollen bey Straff 5. Goldgl. war-
um der Schlächter / so ein mehreres annimbt sowol/
als

als der Käufer so ein mehreres gibt / ohne Ansehen der Persohnen und Nachlaß ipso facto erkläret seyn sollen ;

Damit auch unter den Unwahren Vornandt / als wann dieses oder jenes Stück / vor diesen Cavalier und Herren bereits bestellet / und verkauffet worden / die zur Hallen gehende Leuthe nicht gezwungen werden mögen / daß schlechts oder ihnen nicht anständiges Stück Fleisch zu nehmen / sollen Sie Schlächtere hinführo / sobaldt vor diesen oder jenen Herren etwas bestellet und gekauffet worden / alsobaldt aufhauen / und nach deren Häusern schicken / keines Wegs aber in der Halle hencken lassen ; sondern was führohin allda öffentlich aufgehengt gefunden werden wird / einen jeden ohne Unterscheidt für bahre Zahlung der Tax gemeess überlassen werden solle / bey Straff 2. Goltgl.

Dann sollen die Schlächtere bey 10. Pfundt guten Rindt - oder Ochsen - Fleisch nicht mehr dann höchstens 1. Pfundt / und also nach Advenant aber für Beyhem legen / bey Kalb - oder Hammel - Viertel / so die Beyhem an sich selber haben keines ;

Vom 12. Julii an solle mit den Lämmern welche alsdann nach dem Gewicht zu verkauffen / keine Lunge / Leber / Füße / noch Kopff mit den Viertelē verkauffet / noch Beygehawen / vielweniger das Fleisch / es habe Nahmen wie es wolle / auffgeblasen werden / bey Straff 3. Goldgl.

Damit auch das Fleisch bevor / ab in denen heißen Sommer-Tagen wegen der im Schlacht-Hauß und Hallen befindlicher Unsauberkeiten nicht angestecket und schwäckig werde ; Solle hiesiges Schlacht-Hauß sowohl / als Hallen-Stände / alle Jahr sauber geweisset / auch das Schlacht-Hauß alle Mittag und Abend aufgewaschen und gesäubert / auch kein Unchsel und dergleichen so einen übelen Geruch verursacht / in der Hallen auffgehencket und getrucket werden / bey Straff 3. Goldgl. toties quoties ;

Ubrigens solle es bey der hiebevoren unterem 9ten Aprilis jüngst aufgelassener Hallen-Ordnung belassen / und auff deren Besthaltung und Ob-servantz / von hiesigen Hallen und Marck-Meister fleissige Obsicht gegeben werden ;

ARTICULUS XVI.

Von Rivyr Fisch.

Angleichem damit die von hiesigen Fisch-Met-
 steren in Verkaufung der Fischen bißhero
 begangenen Excessen / indeme selbe ihre Fi-
 sche nach eygenen Wohlgefallen nicht al-
 lein in einen ungebührlichen hohen Preiß verkauf-
 fen / sonderen auch / wann ihnen nicht ein drey ad vier-
 facher Gewinn zu nehmen zugelassen werden will /
 die Nothdurfft ferner anzuschaffen / sich verweigeren /
 und auff solche Mannier den Fisch-Kauff gleichfals
 zu zwingen sich vermessenlich unterstehen dürfen / ab-
 gestellet werde / wollen . und verordnen Wir Krafft die-
 ses / das vorerst alle in hiesigen Unseren Bergischen Ter-
 ritorio von Monheimb / biß Angeradt am Rhein
 wohnende Fischere / in specie aber so des Segen-
 Burffs sich bedienen / fort übrige in den benach-
 bahrten ämbteren wohnende Unterthanen / worauff
 die Beambte fleissige Acht zu geben / und dieselbe
 darzu anzuweisen / schuldig und gehalten sein sollen /
 ihre

Ihre Fisch nirgends anders dann hiehin nacher Düssel-
seldorff bey 5. Goldgl. Brüchten. Straß zu verkauf-
fen / und an denen Fast - Tagen am Rhein in der
gewöhnlicher Fisch - Hallen / allwo ihnen zu Erhaltung
ihrer Fischen / Kübel / Fisch Kahr und dergleichen
verschaffet werden solle / öffentlich / keines Weges
aber denen / so selbe zu ihren Nutzen wieder verhan-
deln möchten / vor 10. Uhren des Morgens zuver-
kauffen ; Weshwegen dann die abngeordnete Fisch-
Herren / so wohl / als der Marck - Meisters Diener
fleissige Achtung zu geben ;

Welchem nechst von Michaëlis bis Osteren
die Hecht / Barsch / grosse Rhein - Carpen und zwa-
ren diese letztere wenigstens über 2. Pfundt / Ahle /
Ahl - grabben / Lampre , und dergleichen lebendig
7. bis 9. Stüber.

Von Osteren aber bis Michaëlis 8. bis 10.
Stüber / höchstens nach Ertrag des Fangs / so die
Fisch - Herren zu taxiren / verkauffet werden solle ;
Grosse 2. pfundige Weyer - Carpen aber und Schlen-
hen in obgeml. Winter - Zeit 6. bis 7½. Stüber /

bey Sommer-Zeit 1. Schil. biß auch endtlich 8. Stü-
ber / nach Ertrag des Fangs.

Unter pfündige Carpen / grosse Bresen von 1 $\frac{1}{2}$.
Pfundt / kleine Schleyhen / Mondt- Carpen / oder
Caruschen / bey Winter-Zeit 4. biß 5. Stüber
bey Sommer-Zeit 5. biß 6. Stüber ;

Die übrige Back-Fisch-Sorten / als Bleichen / un-
terpfündige Bresemen / Barffem / Rothaugen / Kohl-
Fisch / Mühnen und dergleichen bey Winters-Zeit
4 $\frac{1}{2}$. bey Sommer-Zeit 5. Stüber ;

Macrelen / Alven / und dergleichen 1 $\frac{1}{2}$. Stüber.

Da auch die Frembde umb desto ehender ihre
Fisch verkauffen und Geldt lösen zu können / das
Pfundt Fisch einm oder mehr Stüber wohlfey-
ler und unter obgeml. Tax verkauffen wolten / sol-
te solches ihnen frey und ohnverbotten seyn ;

Die abgestandene Fisch / wann selbe frisch /
und Genießbahr / sollen nach vorgangener Besich-
tigung 1. 2. ad 3. Stüber weniger nach Proportion
die Fisch-Sorten lebendig hoch oder wenig taxiret
gewesen / verkauffet / dafern aber lange Abgestan-
den/

den / und unbrauchbahr befunden würden / selbe
von den Marck-Meisters Diener alsobaldt im
Rhein geworffen werden ;

Salm / Forellen / Eschen / Gründel / Juven /
Krebs / wie imgleichen in Winter-Zeit das frische
See-Fisch-Werck / als Austeren / Mosselen / Bolck /
Schell-Fisch und dergleichen / weilen selbe auff ei-
nen gewissen regulirten Preiß schwärlich gesetzt
werden können / solle jedesmahl wann selbe ankom-
men / oder sonst alle Wochen / von denen Marck-
und Fisch-Herren / welche zu solchem Endt mit denen
Ohrteren / wovon dannen dergleichen anhero gebracht
wird / correspondiren / und sich dasigen Einkaufs zu
erkündigen hetten / auff einen proportionirlichen bil-
ligen Preiß taxiret / und auff diese Weise der von geml-
Fisch-Meistern Höchst-Straffbahrlich bißhero ge-
nommener mehr dann doppelter und wucherischer
Gewinn / auff ein gewisses beschrencket werden.

ARTi-

ARTICULUS XVII.

Von Ansetzung der Marck = Fleisch =
und Hallen = Herren.



Abhingegen sollen Bürger = Meister und Rath
hieselbst / auß ihrem Mittel zu Marck
und Hallen = Meistere solche Subjecta aus-
suchen und erwählen / so vorerst derglei-
chen Sachen kundig und wohl tauglich / zu deme
auch so beschaffen seyndt / daß Sie bey derglei-
chen gar nicht / weder Directé noch Indirecté in-
teressirt / sonderen die Wohlfahrt des gemeinen
Weesens vielmehr / dann ihr eygenes Interesse zu
Herzen nehmen / und durch Geschänck = oder der-
gleichen sich keines Weeges verleythen lassen / wel-
ches Sie dann bey Übernehmung solcher ihrer Fun-
ction äydlich angloben sollen.

ARTI-

ARTICULUS XVIII.

Von allerhandt Fett- & Wahren.

Aldieweilen auch die Fett- & Wahren wegen baldt auff / baldt absteigenden Einkaufs / bevorab bey gegenwärtigen Kriegs- Zeiten schwärlich auff einen gewissen Preiß gestellet werden können ; Als sollen selbe von obgem. Marck- Herren welche sich umb deren courrenten Preiß in Hollandt von Monath zu Monath zu erkündigen / Monathlich taxiret werden.

ARTICULUS XIX.

Von denen Handt- Werckeren und Arbeits- Leuthen insgemein.

Wie auch bey denen Handt- Werckeren und Zünfften verschiedene Miß- Bräuche / schädliche und kostbare Verzehrungen und Soffereyen herbracht / Indeme bey Verrichtung

ung der gewöhnlicher nunmehr ganz altfränkischer und zu nichts dienender Meister-Stück so viel an Zehrungen und Kosten verwendet werden müssen / daß manniger jung angehender Meister nicht allein seinen ganzen Vorrath und wenig Vermögen darahn zu verwenden / sonderen auch wohl dabey in Schulden sich zu stecken gezwungen werde / dahingegen der ankommende Meister ahn seinen mit so grossen Kosten und Zeit-Verlust verfertigten Meister-Stück / so bey denen Schneidern und Schustern bevorab ganz alte zu jetziger Zeit nicht brauchliche Kleyder und Schuhe seyndt / hernacher zu seinem Nutzen nichts mehr als verdorbenes Tuch und Leder findet ;

Dahingegen gleichwohl aber auch / wann alle Zünfften aufgehoben / und einem jeden als Meister zu arbeiten frey stehen würde / allerhandt liederliches Gesindel / und das Handt- Werck nicht recht verstehende Stümpelere sich als Meistere auffführen / und manniger / so sich ihrer Arbeit und angemaster Wissenschaft bedienet / in grosse Schaden und Ungelegenheit geführet werden dörrfte ; Solche Höchst-schädliche Miß-Bräuche und darauf ent-

entstehende Inconvenientien aber fürs Künfftig abzuschaffen / und als viel thuenlich zu remediiren / wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst / daß zwar die Zünfftten bey ihren Privilegien und althergebrachten guten Brauch belassne ; die dabey eingeschlichene Miß Bräuche aber abgeschaffet und verbessert werden sollen ;

Welchem nach alle die jenige / so / als Meister in hiesiger Unser Residentz - Stadt hinführo arbeiten / und einen offenen Laden führen wollen / Sie seyen Zünfftmaßsig ins Ambt angenommen / oder von Uns / als Frey - Meisterten das Ambt geschencket worden / vorerst nebst auffweisung ihrer Geburths- und Lehr - Brieffen die hiesige Bürgerschaft gewinnen / und demnechst zu Bezeugung ihrer Wissenschaft und Capacität ein jeder nach seinen Ambacht und Hand - Werck folgendes Meister - Stück zu verfertigen gehalten sein sollen ;

I. Sollen die Maurer in Gegenwarth zweyer Ambts - Meisterten einen vollkommenen Grundt und Abriß / von einer Kirchen oder commodor Wohn - Behausung mit allem Zubehör verfertigen / und solchen demnach in einen Model von Leimb bringen /

damit aber die bey dergleichen Begebenheiten sonsten
gewöhnliche unnöthige grosse Kosten so woll/ als Fress-
und Soffereyen abgestellt / denen Ambachs-Mei-
stern für ihre Mühe und Versaumbnuß hingegen
etwas zugelagt werden möge/ solle ein jeder Ambs-
Meister dem ersten Tag / wann der Abriß gema-
chet wird / einen Oberländischen Gulden und ein
Quart Weins / oder das Geldt dafür / also in al-
len 1. Rthlr. Mit hin denen übrigen Meistern
bey seiner Reception ins Ambt ein Trunck Bier/
so doch über 3. ad 4. Maassen auff eine jede
Persohn nicht seyn solle/ gegeben werden / da hin-
gegen alle übrige Fress- und Soffereyen / und un-
nöthige Unkosten abgeschaffet und gänzlich verbot-
ten seyn sollen ;

Desgleichen zweitens auch die Zimmer Leuthe
ein Model von einem ganzen Hauß / was sie von
Holzwerck darahn zu machen haben / verfertigen/
denen Ambts-Meistern präsentiren/ und wie bey
denen Maurern oben verordnet / wegen der Sch-
rung halber halten sollen ;

Solten nun hiesige Meisteren umb die Arbeit allein unter sich zubehalten / des abnkommenden Meisters Abriß und Model nicht annehmen / oder sonsten unbefügter Dingen critihren wollen / sollen solches durch obgeml. Unsere Policey-Directoren / mit Zuziehung eines unpartheischen Ingenieurs examiniret / und nach deren erstattenden Bericht der neue Meister angenommen / oder aber abgewiesen werden ;

Die Schneyder sollen gleichfalls ahn Platz sonsten ihr Tuch in einen altmödigen Talar- und Bau- ren-Kleydung zu verschneiden ein jeder nachdeme er Profession von Frauen oder Manns- Arbeit machen will / in Gegenwarth der 4. Ambts-Meisteren einem Mantel und ein Manns-Kleydt sambt Zube- hör nach der zu selbiger Zeit üblicher Mode , oder dergleichen Frauen-Zimmer Kleydt und Zube- hör sambt eine Schnur-Brust / wer aber von bey- den Profession machen wolte / ein Manns- und Frauen- Zimmer Kleydt / oder auß frembden oder eygnen Stoff / so der neue Meister zu Erspahrung der über- flüssiger Kosten so schlecht oder gut er wolle / an- suchen kan / zu schneiden gehalten seyn ;

Wafür gemß. 4. Ambachs-Meisteren so den Schnitt
beywohnen müssen / für ihre Versaumbnuß mehr
nicht dann 1. Oberländischen Gulden / und einen
halben dergleichen Gulden für ein Quart Wein/ ge-
geben werden solle ;

Da nun der Schnidt woll gerathen / und er
des Ambts fähig erkläret / mithin denen sämblichen
Meisteren vorgestellet worden / solle er dem Ambt
zu Unterhaltung ihrer Brüderschafft / auch sonst zu
Bestreitung deren / dem sämblichen Ambt obligenden
nothwendigen Aufgaben 15. Rthlr. einen zeitlichen
Scholreissen und Burger-Meisteren den von alters
gewöhnlichen Goldgl. das Pfundt Wachs zu der
Kirchen / den sämblichen Ambts-Meisteren aber
mehr nicht dann eine Tonne Biers zu geben ge-
halten seyn ; Welchem nach alle sonst übliche
Meister-Mahlzeiten und Sofferereyen gänzlich ab-
gestellt seyn sollen ;

Deßgleichen ferners die Schuster / Nachdem
Sie Profession von Frauen oder Manns-Arbeit
zu machen vorhabens / ein Paar steiffe Stivelen/
so dann auch ein Paar Manns-Schuhe sauber
nach der Mode sticken und verfertigen / die Frau-
en-Schuster ein Paar sauber gebremte Frauen-
Zim-

Zimmer Schuhe und Pantoffeln machen müssen/
mit den Ambts-Meistern und dem ganzen Ambt
wegen ihre Gebühren aber / solle es wie bey de-
nen Schneidern oben gemeldet / gehalten werden ;

Die Schlösser sollen ein sauberes Cabinet oder Stü-
ben-Schloß sambt zugehörigen Beschlag / oder wann
einer nicht so sehr von Schlössern als anderer sauber
Arbeit Profession machen wolte / ein anderes Kunst-
Stück in Gegenwart der vier Ambts-Meistern
schmieden ; Und jedem Meister für seine Versaumb-
nuß 1. Florin und 2. Fl. für ihren Trunk geben ;

Wolte nun ein oder ander Meister wehrender
Zeit er am Meister-Stück arbeitet demselben besu-
chen und zusehen / ob er die in ihrer Gegenwärt
geschmiedete Arbeit auch selber verfertige / solle ihm
solches zwar frey stehen / dabey aber keinen Trunk/
wodurch der einerso wohl / als der ander von der Ar-
beit / wie bißero geschehen / dergestalt abgehalten
wird / daß manninger viele Wochen ja Monathen
darahn arbeite / und ihm mehr an Bier und Brand-
wein koste / als das Schloß oder Meister-Stück wehrt/
ihnen gegeben werden ;



Wann nun das Meister-Stück fertiget / vor dem ganzen Ambt gezeiget / und es Unstraffbahr befunden worden / solle der neue Meister sich mit dem Ambt abfinden / und zu Unterhaltung des Ambts Bruderschaft und sonst wie gewöhnlich und bey den Schneeyderen oben gemeldet worden / zahlen / mithin dem ganzen Ambt eine Tonne Bier und ferner nichts geben ;

Ebener Gestalt solle ein Schreiner führo hin einen mit Nuß-Bäumen oder anderen feinen Holz eingelagten Kasten / oder aber einen Tisch und zwey Geridons sauber eingelassen verfertigen / wann solches dem ganzen Ambt präsentiret / und Ohntadelhaft befunden worden / solle der angehende Meister gleichfalls wie oben gemeldet / sich mit dem Ambt abfinden / den übrigen Meistern aber eine Tonne Bier und weiter nichts zum Besten geben ;

Deßgleichen mit den übrigen Handt-Werckern gehalten / ihre löbliche Gewonheiten und Regulen / auch was sie zu Unterhaltung ihrer Bruderschaften und sonst zu Gottes Ehren zu geben pflegen / gelassen / die eingeschlichene Miß-Bräuche aber gänzlich abgestellt werden ;

Dann

Dann sollen ferner zu Haltung einer Gleichheit die Frey-Meistere / welchen Wir das freye Exercitium ihres Handt-Wercks zu schencken waren gnädigst verahnlasset worden / dennoch zu Bezeugung ihrer Capacität / und daß Sie der von Uns ihnen mitgetheilten Gnad in so weit nicht ohnfähig / schuldig und gehalten seyn / inner 3. Monathen Zeit ihr Meister-Stück obgeml. Maassen zu verfertigen / fort in allen übrigen denen Ambts-Gesäzen gemäß sich zu verhalten.

Solten nun aber die übrige Meistere wie oben bey denen Maurer und Zimmer-Leuthen erwehnet worden / die verfertigte Prob- und Meister-Stücke ohnbefügter Dingen abnfechten und verwerffen wollen / also daß Streit darauß entstünde / solle ein solches von mehrgeml. Unseren Policy-Directoren summarie untersucht und mit Zuziehung Unpartheyischer Wercks-verständigen deplano abgemachet werden.

ARTICULUS XX.

Von denen Dienst-Botten und
ihre Belohnung.

Adieweilen auch das Gesindt und Dienst-
Botten zu nicht geringem Nachtheil ihrer
Herrschaft fast täglich ohne Schen sich ge-
lüssen lassen/ wann ihnen der Lohn nicht je-
des mahl vorhin gereicht/ oder nach Verlangen verhö-
het werden will/ oder aber wann sie nach Bollüssen
mit Essen und Trincken nicht angefüllet werden /
unter allerhand Vorwandt die Dienste verlassen /
sich bey anderen ohne ihrer Herrschaft Willen und
Wissen / auch vermits wärcklicher Annehmung deß
Mieth-Pfennigs engagiren / und dadurch verursa-
chen / daß die Herrschaften zu nicht geringen Scha-
den und Incomodität zu weilen gar ohne Bedie-
nung sitzen müssen / ein solches Lauffen und Much-
wille der Bedienten aber keines Weges zu dulden;
Als solle hinführo kein Dienst-Bott ohne sonder-
bare

Fahre erhebliche Ursach in seinen Dienst-Jahr / und ohne Erlaubnuß und Wissenschaft seiner Herrschafft / sich anderwehrtlich engagiren / vielweniger auß seinem Dienst lauffen / bey Verlust seines Lied-Lohns / auch sonst befindenden Dingen nach arbitrari Straff / und damit denenselben die Lust und Gelegenheit von einem zum anderen zu lauffen / benohmen werde / solle keiner / wer der auch seye / Knecht oder Magdt annehmen / ohne formblichen Abscheidt oder Bewilligung deren jenigen / bey welchen sie noch würcklich dienen / oder zuletzt gedienet haben ;

ARTICULUS XXI.

Von der Dienst-Botten Lied-Lohn.

Auff das auch der täglich steigender und in deren Dienst-Botten Discretion bißhero gestandener Lied-Lohn fñhrohin beständig regulieret werde / solle ein Gutschier nebst der gewöhnlicher Livree , so vorhin abgeredet und specificiret werden konte ; nicht über 18. biß höchstens

stens 20. Rthlr. fordern / woll aber der Herrschafft frey stehen / nach Proportion seiner Capacität und Dienstleistung denselben weniger auch wohl mehr zu geben / wie dann imgleichen ein Bor-Neuther oder Stall-Knecht nicht mehr dann 10. bis 12. Rthlr. einen Laqueyen / so ein Handt-Werck wohl kan / 8. bis 10. Rthlr. so aber kein Handt-Werck kan 6. bis 8. Rthlr. einen Jungen / so noch nirgendet gedienet / oder sonst für einen formbllichen Laqueyen nicht bestehen kan / solle nebst der Livré und Kost nichts / oder nur das haben / was ihm seine Herrschafft gutwillig accordiren / und geben wird ;

Deßgleichen einer Koch-Magdt / so die Küche perfect woll verstehet / nebst einem gewöhnlichen Küchen-Schürzel nicht über 10. bis 12. Rthlr. einer zweyte Magdt nicht über 6. ad 7. Rthlr. und dann einer Kinder-Magdt nicht über 4. bis 5. Rthlr. wohl aber darunter / nachdem sie mit der Herrschafft accordiren können / gegeben werden sollen / wobey man denenselben ausser den gewöhnlichen Nieth-Pfennig kein Neu-Jahr / und Jahr-Marck zu geben schuldig / sonderen ein solches zu thuen oder zu lassen der Herrschafft frey stehen solle.

TAX = Ordnung.

ARTICULUS XXII.

Von Taxirung derer Handt = Wercker
Lohn = und gefertigter Arbeit.



Wohlen bey gegenwärtigen beschwär-
lichen Kriegs. Zeiten / welche eine
allgemeine Theurung verursachen /
keine eigentliche den rechten Wehrt
proportionirliche TAX - Ordnung ein-
gerichtet werden kan / so haben Wir
damnoch folgende der Billigkeit nach auff gegenwär-
tige theure Zeiten ad interim dergestalten einrich-
ten / und alles höher / als es sonst bey Friedens-
und Wohlfeilen Zeiten billig gelten müste / taxi-
ren lassen / damit die bißhero verspührte übermäs-
sige Thäurung nur abgestellt / der Frembder und
Ein.

Einkaffter nicht überhoben / hiesige Handt. Wer-
ckere hingegen auch gleichwohl dabey bestehen
möchten ;

Ist also bey gegenwärtiger Tax-Ordnung /
keine andere Meinung/ dann daß über den/ einen je-
den Stück vorgeschriebenen Tax nichts gefordert/ nach
bey arbitrari Straff genohmmen / wohl aber dar-
unter zuverkauffen erlaubet seyn solle ;

Und weilen vorgeml. Tax-Ordnung schwär-
lich auff eine gewisse Münz-Sort gestellet werden
können / die Frembde und hiesiger Münz - Sorten
nicht kündige Passanten gleichwohl auch dadurch
nicht geirret / sonderen was sie geben sollen / ver-
stehen mögen / ist zu wissen. daß

- 8. Schilling.
- 80. Albus Cöllnisch.
- 100. Albus Licht.
- 20. Blaffert.
- 1½. Dahler Cöllnisch.

Einen im Röm. Reich gangbahren Rthlr. zu
60. Stüber oder 30. Käyser - Groschen gerechnet /
aufmachen / auch wann von Albus gemeldet wird /
sol.

solches auff Gödlisch. Alb. zu verstehen seye / in-
deme die Alb. licht jedesmahl ad Distinctionem ex-
primirt worden.

ARTICULUS XX III.

Von denen / zu Erbauung der Häuser /
nöhtigen Handt- Werckeren und
deren Tag-Lohn.

Damit nun diejenige / Welche in hie-
sige Unsere Residentz-Stadt zu bauen
vorhabens / destomehreres favoriciret / und
durch hiesiger Handt- Wercker / wie
bisher geschehen / in ihrem angefangenen Bau
nicht aufgehalten / oder auch gar durch ihre Un-
bescheidenheit / und unter ihnen vertheurten Arbeits-
Lohn davon abgeschreckt werden mögen / wollen und
verordnen Wir vorerst / daß / wosern einer zu bau-
en Lust trage / abn hiesige Maurer / Zimmer-Leu-
the / Schreiner / Pliesterer / Leyen-Decker / Schmi-

de und dergleichen præcisè, (obwohlen sonsten ein jeder seinen Mitt-Bürgeren vor anderen/ bevorab Frembden und Außländischen / solchen Verdienst lieber von selbstem gönnen wird) nicht gebunden sein solle/ sonderen er anderer Frembder in hiesiger Stadt eben nicht gefessener Handwercks-Leuthen zu seinen Vorthail und Menage so gut er könne/ und Rath finde / sich bedienen möge / dergestalten jedoch / wann die Maurer / Zimmer-Leuthe und Schreiner / damit der Baw-Herz durch sie in unnöthige Kost und Schaden nicht geführet werde/ wie oben beyden 19. Articul gemeldet / ihre Wissenschaft und Capacität zu vorn dahie gezeiget haben werden;

Welchem nechst bey diesen thäuren und beschwerlichen Kriegs-Zeiten / dah bey verhoffentlich baldt erfolgenden lieben Frieden und wohlfeihle ein näheres verordnet werden solle/ denen Zimmer-Leuthen/ Schreiner / Leyen-Decker / Pliesterer / fort übrige im Tag-Lohn arbeitende Handt-Werckere vom 1. Aprilis biß Martini den Meister selbstem 20. Stüber/ einen Meister-Knecht / so seine Sachen verstehet / und dafür passiren kan/ 19. Stüber. einen ordinari Knecht 17. Stüber / einen Lehr-Jungen im ersten

sten Jahr 10. Stüber / im zweyten Jahr 12. Stüber /
denen Maureren aber / welche die mebriste Zeit
bevorab zur Winter und nassen Sommer - Zeiten
nicht arbeiten / einfolglich nichts / gleich denen an-
deren in ihren Häusern oder im Trucken ihre Ar-
beit verrichtenden Handt - Werckeren verdienen kön-
nen / solle denen Meister - Knechten täglichs 20.
Stüber denen gemeinen Knechten 18. Stüber / de-
nen Lehr - Jungen 13. Stüber / denen Opffer -
Knechten / sowohl bey denen Maurer als anderen
Handt - Werckeren / so sich deren gebrauchen müssen /
15. Stüber / den gewöhnlichen Tranck oder Bier -
Groschen für Meister - Knechten und Jungen mit
eingerechnet / vom Martini aber bis 1. Aprilis 2.
Stüber weniger gereicht werden / dergestalten je-
doch / und mit dem Beding / daß die Knechte / wo-
für sie sich aufgeben / ihre Sachen verstehen / nicht aber
wie gemeintlich zu geschehen pfleget / bey der Arbeit
müßig stehen / sonderen selbe getrewlich und fleis-
sig verrichten / dabey auch keinen Brandenwein un-
ter Verlust ihres Lohns prätendiren sollen / und wo-
fern über obgm. billig und hoch genug gestelltee TAX

einer mehr zu fordern oder auch zu geben / sich unterstehen würde / derselbe ipso facto in eine Bruchte von 6. Goltgl. verfallen / oder sonsten arbitrarie gestraffet werden solle ;

Dann solle auch der / zu nicht geringen Beschwär derer Bawenden eingeschlichener Mißbrauch / daß nemmlich die Meistere und Knechte bey auffrichtung der Gebäw von Häuseren / Schänren / und Stallungen / Schließung der Keller Gewölberen / auch Einschlagung des ersten Nagels gar excessiven Tranc / oder den von ihnen also genannten Wey prätendiren dörrfen / von nun an und instünfftig hiemit gar abgestellet sein und bleiben ;

Und weilen auch zum öfteren geklaget worden / daß die Arbeits-Leuthe bisweilen ohne ihnen darzu gegebenen Ursach gang mitwilliger Weise von einem zum anderen Meister zur Arbeit hinklauffen / und dadurch den verlassenen Meister / bevorab den-jenigen / so in einem und zwaren eytligen Baw begriffen / sowohl / als auch dem Baw-Herren selbst / gestalten Umständen nach Schadt und Un-

Ungelegenheit verursachen / so solle es hinführo damit also gehalten werden / daß / wo ein Knecht / bey dem Meister Arbeit begehret / und der Meister darin verwilliget / so solle der Knecht / bey den Meister 14. Tage lang arbeiten / wosern es nun den Meister und dem Knecht also ferner anständig / so sollen diese Beyde sich über den Lohn vereinigen / und da es dann dem einem oder anderen von ihnen Beyden länger nicht gefallen möchte / so solle der Knecht den Meister / und hinwiederumb der Meister dem Knecht 14. Tage zuvorn die Auffkündigung thuen;

Solte sich über dieses auch zutragen / daß / wann die Meistere mit der Arbeit etwa überladen wären / und die Knechte alsdann den Meister auß einer liederlicher und ganz ohnbefügter Ursache die Arbeit auffkündigen thäte / auß solchem Fall solle keiner auß hiesigen Stadt-Meistern unter Straff 10. Goldgülden / allsolchen auffkündigenden Knecht zur Arbeit annehmen / vielweniger aber ein Meister den anderen / wie es zu weilen geschicht / auß der Arbeit verschühen ;

Wie dann ingleichen kein Meister den andern in seiner Arbeit eingreifen / noch einen Bau annehmen mögen / so von anderen bereits verdungen gewesen / es seye dann / daß der Bau-Herr wohlbefügte und erhebliche Ursachen habe / den vorigen Contract aufzuheben / und einen anderen Meister anzunehmen / welchen falsch mit dem vorigen Meister richtige Abrechnung gepflogen / und derselbe zuvor contentirt werden solle ;

Daher auch zu mercklichem Schaden der Bauwenden einige Jahren hero verspührt worden / daß die Ziegelstein-Beckere nicht die bißhero gewöhnliche Form halten / sonderen selbe von Jahr zu Jahr kleiner machen ; Als sollen fñhrohin keine Ziegelstein mehr gebacken / noch verarbeitet werden mögen / er seye dann nach Abnlaß der bey hiesigem Magistrat befindtlicher Maaß und Form ein Werck-Schuhe lang / auch deren 4. in die Kante gesetzt / ein Werck-Schuhe breit.

ARTI-

ARTICULUS XXIV.

Von Hoff- und Grob-Schmiede.

In einen neuen Rader-Beschlach / als
Bände / Roden auff die Räder / und
Schiennen in die Assen zu arbeiten / die
Radt-Nägel damit eingewogen / solle von
einem jeden Pfundt auß des Mans-Eysen 4. Alb.
Sölmisch / auß fremdden Eysen aber nur 2. Alb.
gegeben. Für ein Paar neue Rader aber zu beschla-
gen / nicht mehr dann 60. Alb. oder 30. Stüber
zahlet ;

Deßgleichen für einem Pferds-Beschlag oder
ein Eysen dem Pferd auffzuschlagen / 7. Alb. Von
einem neuen Eysen / so mit Stahl gestoffet / und
extra schwer ist / 8. Alb. Und von einem alten
Eysen auffzuschlagen 4 Alb. genohmen werden ;

Wobey zu notiren / daß / wann ein Schmidt
auß frembden Eysen die Arbeit verfertige das 10.
Pfundt ins Gewr / für Abgang gerechnet werde.

ARTICULUS XXV.

Von Naagel : Schmidten.

Nörerst solle die Naagel-Schmidt die Nä-
gel auß guten tauglichen Eysen / starck /
und in den behörlichen Gewicht ohn eini-
gen Betrug verfertigen / welchem nechst :

Daß hundert Soller-Naagel / deren tausend

16. biß 17. Pfundt wiegen müssen - 9. Stüber.

100. Spann-Naagel / davon 1000. 11. biß 12.

Pfundt. wiegen sollen - - - 6. Stüb.

100. Finster-Naagel / deren 1000. 6. biß

7. Pfundt wiegen - - - 4. Stüb.

1000. Ley-Nägel / so 2½ Pfundt wiegen - 22. Stüb.

Schuh-Nägel / 100. - - - 2. Stüb.

1000. Kleine Bancket-Duckergen / - 18. Stüb.

100. Weiß-

100. Weißpfännigs-Nägel/ so 6. bis 7. Pfundt
wiegen/ - - - - - 45. Stüb.
4. Hellers. Nägel sollen das 100. 3. Pfundt/
6. Hellers. Nägel aber 4. Pfundt wiegen müs-
sen/ von hiesigen Nägel-Schmiedten nach obgem.
Tax verkauffet werden; Die Frembde aber und
Aufwendige / so hiesige Bürger. Lasten nicht tra-
gen/ solle selbe wohlfeiler geben;

Und damit daß von hiesigen Nägel-Schmiedten so
wohl/ als Schlosseren wegen die Frembde/ so ihnen alle
Nahrung sperren thäten/ geführtes Beschwehr reme-
diiret werde / sollen ausser denen gewöhnlichen 4.
Jahr. Marck. Tagen dergleichen frembde Nägel auch
Schlösser / Gehänge und dergleichen zum feihlen
Kauff hereinzubringen/ oder wie bißhero geschehen/
damit langß denen Thüren zu Hausiren nicht er-
laubet seyn; Solte aber ein oder ander zu sei-
nen Behueff und vorhabenden Baw dergleichen
frembde Nägel und Schlösser zur Menage bestellen/
und kommen lassen wollen / solle ihme solches je-
doch zu Verhütung alles besorgenden Unterschleiffs
dergestalten erlaubet werden / daß / derjenige / so
selbe zu seinen Behueff / nicht aber umb wieder
anderen zu verhandelen / bestellet / selbe bey den

Thoren anzeigen / und also in die Stadt selber /
nicht aber durch obgeml. frembde Nagel. Schmide
bringen lassen solle.

ARTICULUS XXVI.

Von Schloßer = Arbeit.

Die Schloßere / deren Arbeit wegen Viel-
heit und Unterscheidt derselben auff keine
sichere und gewisse Tax gebracht werden
kan/ sollen sich hinführo mit mehrerer Be-
scheidenheit / als geschehen/ finden / und nicht nach
ihren Wohlgefallen die versfertigte Arbeit so hoch sie
selber wollen / anschlagen und bezahlen lassen ;

Die grobe Arbeit aber / als Anckeren ; Ein-
lassungen / Fenster = Körbe / so schlechte Arbeit und
nur mit roffen und Knöpfen geziehet / gehawene
Mittel = Brücken und dergleichen / sollen auß des
Meisters Eysen vor das Pfundt 4. Alb. auß des
Baw.

Baw. Herren Eysen aber und vor bloße Schmiede-
Lohn 1. Stüber zahlet/ hingegen/ das 10. Pfundt ins
Gewr gerechnet werden ; Für Fenster-Stangen/
so nicht geschmiedet / sonderen nur bloß von dem
Staff. Eysen auff die Maasß gehawen / solle nach
Proportion weniger/ wie sie solches accordiren kön-
nen / gegeben werden ;

ARTICULUS XXVII.

Von Glasemacher Arbeit.

In den Glasemacher solle auff seine Kost/ auß
des Baw. Herren Glas und Bley von
jedem Fuß. oder Werck. Schuh zu arbei-
ten - - - - - 3. Alb.
Auß des Meisters Glas und Bley aber - 8. Alb.
Wann aber grosse Glaser mit grossen Rau-
then gemacht werden - - - 10. Alb.
Vor eine gemeine vier. kältige Rauthe
einzusetzen - - - - - 2. Alb.
Vor eine Stangen Rauthe 1. Fuß breit - 4. Alb.
Eine

Eine Raute aber auß des Manns.
Glas einzusetzen - - - I. Alb. lichte
gegeben werden.

ARTICULUS XXVIII.

Von Sägen = Schneider Lohn.

In hundert Fuß Nychen Holz zum
Bawen zum Schneiden solle - 40. Alb.
Vor Dannen Holz - - - 36. Alb.
Vor das kurze aber / oder so genanndtes
Zimmer = Manns hundert von
Nychen Holz - - - 36. Alb.
Dannen Holz - - - 34. Alb.
Und also nach Advenant zahlet werden.

ARTI-

ARTICULUS XXIX.

Von denen Leder = Handeleren und
Taxirung deß Leders.

Au dem schwäresten Lüttiger und Mastrich.
ter Leder / wann selbes mit halben und
ganzen Hauten verkauffet wird / solle das
Pfundt gelten - - - 20. Stüb.

Nacher / Göllnisch und Düsseldorfser Leder das
beste und schwäreste über 40. Pfundt
wiegendt - - - 17. Stüb.

Das Geringere über 20. Pfundt
wiegendt - - - 16. Stüb.

Elversfelder Leder das schwereste - 16½. Stüb.

Das Geringere wie oben gemt. - 14½. Stüb.

Einheimisch Göllnische / Nachisch = und
Mastrichter feine Kalb. Felle / auch
Kühe und Rinder Ober. Leder zu
Schuhe - - - 20. ad 21. Stüb.

Das feinste Englische Grohnen-Leder	30. Stüb.
Ordinair Englisch / Holländisch und Sachsenhauser Leder	- - 24. bis 25. Stüb.
Coleurte Kalb-Felle von allerhandt Far- ben die feinste und grössste Felle das Stück	- - - 46. bis 47. Stüb.
Geringere Sorten als im Ober-Teutsch- Landt und in Hanaw gemachte Felle	36. Stüb.
Corduan von dem allerbesten und sei- nesten das Pfundt	- - - 1. Rthlr.
Geringere Sort	- - - 7. Schil.
Das feinste Roth und Gelbe Saffian Leder das Pfundt	- - - 14. Schil.
Ordinairi Sort	- - - 10. Schil.
Tuchten oder Preussisch Leder nach Ertrag seiner Güte	- 12. bis 19. Stüb.
Schwarz geschmiertes Satteler-Leder das Pfundt	- - - 15. Stüb.
Trucken Schwarz-Leder	- 16. Stüb.
Rindt und Ochsen-Leder weiß bereitet	- - - 13. Stüb.

ARTICULUS XXX.

Von denen Schuesteren.

Denen Schuesteren solle nicht erlaubt sein vor ein Paar steiffe Stieffelen / wann selbe von guten fasten Leder woll und auff die Probe gemacht / mehr dann 7. biß endlich höchstens 8. Rthlr. nachdem selbe extra gearbeitet und gesticket / zu nehmen.

Weiche Stieffelen mit ordinairien Kap-

pen und Schuhe - - - 4. ad 5. Rthlr.

Stiffeletten mit Kappen ohne

Schuh - - - 4. fl. biß 3. Rthlr.

Ohne Kappen - - - 13. biß 15. Schil.

Für ein Paar Manns-Schuhe sauber woll und starck gemachet mit doppelten Sohlen

1. Rthlr. biß 9. Schil.

Gestickte aber / auch mit überzogenen Absätzen 9. biß 10. Schil. nach Ertrag der Arbeit und Güte des Leders ;

Corduane Schuh gesticket - 2. Fl.

Manns- Pantoffelen von rohten oder
gelben Saffian -- 1. Rthlr. biß 9. Schil.

Von anderen Leder -- 6. biß 7. Schil.

Frauen- Zimmer Coleurte Schuhe sauber
und woll gemacht - 1. Fl. biß 6. Schil.

Von gemeinen und Englischen
Leder - 1. Fl. biß 6. Schil.

Die aber mit Silber/ Bandt und Rördtger
dick und künstlich besetzt / solle nach Pro-
portion des Gebrämbts / Zierde und Ar-
beit doch in billigem Preiß bezahlet werden;
Frauen- Zimmer Pantoffelen ohn- ge-
brämbt/ oder wann das Galon und Bandt
darzugegeben wird / -- 11. Blaffert biß 5. Schil.

Anderer gemeine Frauen- oder Mägde-
Schuhe starck und beständig wohl ge-
machtet nach Proportion der Arbeit und
Güte des Leders -- 13. ad 14. Blaffert.

Pantoffelen -- 10. biß 12. Blaffert.

Die erste Kinder- Schüchger -- 2. Schil.

Von 3. biß 5. Jahren -- 5. biß 6. Blaffert.

Und sofort nach Proportion dergestalten
daß ein jeder Stich auff die Maasß 1.
Blaffert erhöhet werde ; Wel.

Welchem nach alles Hereinbringen der frembder Schuh zum feihlen Kauff verbotten sein solle ; Da aber hiesige Schustere obgemilt mit ihnen veraccor- dirten Preiß nicht einfolgen / oder sonsten ihre Ar- beit von liederlichen Leder und schlechter / als bishe- ro gemeinlich geschehen / verfertigen / und auff solche Manier die Leuthe zu ein mehreres / als ob specificirt zwingen wolten ; Sollen dieselbe nicht allein als- dann befindenden Dingen nach gebrüchtet / sondern auch Frembden feihle Schuhe hereinzubringen er- laubet werden.

ARTICULUS XXX I.

Von Schneiders Arbeits = Lohn.

Damit auch bey hiesigen Schneider - Ambts Berwandren einige Gleichheit wegen der Anzahl der Gesellen gehalten / und der ei- ner nicht alle Arbeit an sich ziehen / die übrige aber nichts zu arbeiten haben mögen / solle ein Meister / er seye Zünfftmässig ange-
L 3
nohm.

nehmen / oder ihme das Handtwerck geschencket worden / nebst denen Lehr- Jungen nicht über 6. Gesellen in seinen Laden halten mögen / und auff daß vermits Offerirung eines höheren Lohns einer dem anderen die Gesellen nicht debauchiren / und auß der Arbeit / wie biß dato geschehen / und wadurch die excessivè Steigerung in dem Macher- Lohn entstanden / verführen möge / solle einem Meister- Knecht so perfect woll arbeitet / täglichs nicht mehr dann 10. ad 11. Stüber / einen anderen Gesellen aber nach Proportion seiner Wissenschaft und Arbeit 6. biß 9. Stüber täglichs gegeben / hingegen denen so genandten Bühn- Haasen / so in denen Häusern heimlich und versthöler Weise arbeitthen / ein solches fñhrohin verbotten werden ;

Welchem nechst für ein Leib- Stück oder Frauen- Zimmer Hoff- Kleidt nicht über 3. Rthlr.

Und für ein anderes nach der jetziger Mode mit Falbela gemachtes völliges Kleydt nicht über 2. Rthl. gefordert werden ;

Sollen aber dergleichen Kleyder von Sammet / extra reichen Gñlden und Silbernen Stoffen / oder mit

mit ohngemeinen doppelten Falbela gemacht werden / solle wegen der Gefahr und extra Mühe nach Ertrag der Arbeit ein Billiges mehr gegeben werden ;

Vor eine mit Senden Goldt und Silber ordi-
nari doch sauber gestickte Schnür-Brust 10. bis
16. Schillingen ;

Dafern sie aber extra künstlich gesticket verlan-
get würden / solle nach Ertrag der Arbeit ein meh-
reres doch nicht über 4. Fl. gegeben werden.

Vor eine ohngestickte Schnür-Brust 9. Schil.
bis 2. Fl.

Vor ein Corfolet mit Falbela - 6. ad 7. Schil.

Vor ein Frauen Nachts-Rock - 5. bis 6. Schil.

Vor ein Bürger-Frauen oder Dienst-

Magt oben und Unter-Kleyde - 1. Rthlr.

Vor ein Schnür-Leib - 4. bis 5. Schil.

Vor eine Lacken Häucke - 1. Fl.

Vor einen Capott - 4. bis 5. Schil.

Vor einen Rock - 4. ad 5. Blaffert.

Vor ein Paar Maumen - 1. Schilling

Vor eines Kindes erste Kleydtgen bis

3. Jahren - 1. Rthlr. bis 1. Fl.

Von 3. bis 8. Jahren - 5. bis 6. Schilling

Von

Von 8. biß 12. Jahren - - 6. Schilling
biß 1. Rthlr. und also nach Proportion.

ARTICULUS XXXII.

Von Manns = Arbeit.

Vor einen mit Goldt und Silber galonirten
Rock / Camisol, und Hosen nach Pro-
portion der Arbeit und Galonirung 4. biß
7. Florin.

Von einem mit doppelten breiten silbern
Knopff-löcheren sauber aufgenäheten
Rock - - - - - 3. biß 4. Fl.

Camisol mit gleichen doppelten Knopff-
löcheren - - - - - 2. Fl.

Hosen - - - - - 1 Fl.

Vor einen mit einfachen breiten Gül-
denen Knopff-löcheren aufgenäheten
Rock - - - - - 1. biß 2. Rthlr.

Camisol - - - - - 7. Schil. biß 1. Rthlr.
Hosen

Hosen mit Knopff-löcheren - 1. Rthlr.

Von einem dergleichen mit einfachen
breiten Seydenen Knopff-löcheren
sauber aufgenähetes Kleydt/ als Rock
Camisol und Hosen - 3. bis höchstens 4. Fl.
nachdehme die Knopff-löcher wohlgemachet

Von einem gemeinen Bürger- oder Li-
vre-Rock ohne Schnüren 1. Rthlr. bis 9. Schil.

Camisol und Hosen 6. Schilling bis
höchstens 1. Rthlr. dergestalten je-
doch/ daß ein ganzes Kleydt nicht ü-
ber 2. Rthlr. ahn Machelohn kom-
men solle/

Mit Schnüren oder Galonen-besetzter
Livre-Rock aber / solle nach Ertrag
und Vielheit der Arbeit bezahlet werden/

Von einem mit Goldt eingefasseten
Mantel - 7. bis 8. Schil.

Schlechten Mantel - 6. bis 7. Schil.

Buben Kleydtgen von 4. bis 12. Jah-
ren - 6. bis 8. Schil.

Von 12. bis 16. Jahren 1. Rthlr bis 10. Schil.

Von 16. bis 20. Jahren 2. Fl. bis 1½. Rthlr.

ARTICULUS XXX III.

Von denen Goldt = Schmieden, und
ihrem Macher = Lohn.

Auff das auch gleichfalls die bey hiesigen Goldt = und Silber = Schmiedten / bevorab aber die jenige / so sich als Frembde und Unbekandte hieselbst nieder gelassen / eingeschlichene und verspührte Miß = Bräuche abgestellt / hingegen ein Jedweder seines in der Arbeit gegebenen Silbers / und das er die gerechte Probe wieder bekommen / gesichert sein möge / wollen und verordnen Wir / das hinführo keine andere Prob dann 12. Löhig verarbeitet / und mit dem Düssel-dorffer Ancker bezeichnet werden solle ;

Dann solle keinen Goldt = oder Silber = Arbeiter den dahier zu arbeiten erlaubet seyn / derselbe habe dann vor ihre Ambis = Meistere seinen Gehalts = Brieff

Brieff gezeiget / oder doch sonst glaublich bescheinigt / wo und von welchen Elteren er geböhren / damit man allenfalls denselben / wofern er sich nicht wohl und getrewlich verhalten / nach schreiben lassen könne ;

Dann solle er auch bescheinigen / wo und wie lange er gelehret / und ob er Capable seye als Meister einen offenen Laden zu führen / und Gesellen zu setzen / und da diese Arbeit wegen ihrer Kostbarkeit getrewe Gesellen und gehorsahme Lehr-Jungen erfordert / so solle es derenthalben wie in Cöln und anderen Städten Unverbrüchlich in allen Stücken gehalten werden ;

Dann sollen hiesige Goldt und Silber-Arbeiter alle Jahr auß ihren Mittel zwey Ambts-Meister erwählen / welche auff alles und jedes / damit es getrewlich und wohl gehalten / und eingefolget werde / fleissige Achtung geben / die Laden und daß darinn verarbeitendes Silber und Goldt / so oft sie solches nöhtig erachten würden / visitiren / und auffm Prob-Stein bringen / den dabey befindenden Betrug Mangel- und Fehler gleich in anderen

M 2

Stär.

Stätten straffen und remediiren / und damit solches desto ehender und beständiger eingerichtet werde / sollen Unsere beyde Hoff- Silber Arbeitere Braunnmann und Grasse für diß Jahr damit den Anfang machen ;

Auch solle niemandt bey Straff 10. Goltgülden Brüchten toties quoties / sich unterstehen / das Stadt- Zeichen auff seine Arbeit zu schlagen / sonderen er solle nachdeme er sein Meister- Zeichen darauffgeschlagen / solche seine Arbeit zu dem verordneten Ampts- Meisterei bringen / welche dann zuvor das Silber probiren / und dafern selbes Probmässig / die Arbeit auch Unstraffbahr befunden / das Stadt- Zeichen / so alle Jahr mit der Jahr- Zahl zu verändern / darauff schlagen sollen ;

Befwegen denenselben für ihre Mühe und Ver-
saumbnuß nicht mehr dann $\frac{1}{2}$. Settm. oder 5. Sl. dafern
aber bey den grossen Arbeiten / so auß verschiede-
nen Differenten- Stückeren zusamen gesetzet / jedes
Stück zu desto mehrerer Sicherheit und Ver-
hütung allen Betrugs gestrichen werden müste / sol-
le nach Ertrag ihrer Bemühung auch ein mehreres
ihnen gegeben werden ;

Dann

Dann solle keinen Juden noch anderen diese Profession nicht führenden Kauffmann oder Unterthanen das Silber in hiesiger Unserer Residenz Stadt aufzukauffen / zu verschmelzen / und zu nicht geringem Præjudiz des gemeinen Weesens zu Treibung eines höchst straffbahrlichen Buchers in frembde Länder zu verführen / noch vielweniger die alte und sonst gute Münz Sorten zu verschmelzen erlaubet / sondern unter hoher arbitrari Straff verboten sein ;

Gleichfalls solle bey Hoher Straff kein Judd einiges gestohlenes Silber und dergleichen Kostbarkeiten von verdächtigen Persohnen einkauffen / vertauschen oder sonst an sich bringen ; sollte aber bey denen Goldt und Silber Arbeiteren einiges vorhero nicht angesagtes Silber Werck / so kein Zeichen oder Indicia hat / daß es gestohlen / oder mit Unrecht an den Verkaufteren kommen seye / von unverdächtigen Persohnen zum Verkauffen gebracht werden / sollen ihnen solches einzukauffen erlaubet / und sie deßfalls ohne Gefahr seyn / es besinde sich dann / daß solches auß der Kirchen oder Unsere Silber Cammer entfrembdet worden / welchen falls selbes ohnengeltlich restituirt werden solle ;

Welchemnach für ordinaire schlichte/ als Schüs-
selen/ Teller/ Löffel/ Gabeln/ Becher/ Kürnberg-
Leuchter / fort übrige dergleichen Arbeit das Loth zu-
verarbeiten ½ Schilling

Godionirte Lampetten/ Gieß-Kannen/ Präsentir-
Teller und dergleichen nachdeme es schwähr und licht /
viel- oder wenig godioniret 9. bis 12. Alb.

Caffé und The-Pötte fort übrige sauber und
künstlich nach der Auspürger Façon getriebene Ar-
beit 16. Alb.

Grosse Küß- Kesseln / Spiegel-Rahmen und
solche mit extra Mühe und Kosten aufgetriebene Ar-
beit aber 1. Schilling bis 10. Stüb. das Loth zahlet
werden solle.

ARTICULUS XXXIV.

Von Kupffer = Gläger Arbeit.

Wer das Pfundt gelb Messing zu allerhandt
schlechte Sachen / und Küchen- Geschirr
verarbeitet / solle nicht mehr dann einen
halben Dahler Köllnisch Courant
überzinnen

20. Stüb.

Vor

Vor das Pfund roth Kupffer - 21. Stüb.

Verzinnet - - - 22. Stüb.

Wann solches es seye gelb oder roth Kupffer zu
Kühl- Kessel / Brandt Richterem / Wandt- Leuch-
ter und dergleichen extra Arbeit künstlich ge-
trieben / einen Dahler Göllnisch Curant.

Vor übrige grobe schwähre und schlechte Arbeit /
als Kesseln und dergleichen - 19. Stüb.
bezahlet werden.

ARTICULUS XXXV.

Von den Zinnen = Giesseren.

Das Pfundt von den feinen Englischen Block-
Zinn geschlagen und loyret 19. bis 20. Stüb.
nachdem das Zinn theur oder wollfeihlen
Einkauffs ist!

Englischen Zinn geschlagen - 16. Stüb.

Düsseldorffer Prob = verarbeitet - 13. Stüb.

Macherlohn von alten Zinn Umzugieffen 3. Stüb.

Hin.

Singegen solle kein Abgang ins Gewr gerechnet werden /

Die übrige Arbeit / so nicht mit dem Pfundt / sondern Stück - weiß verkauft wird / solle bescheidenlich nach Ertrag der Arbeit und Gewichts angeschlagen / und für billigmässigem Preis verkauft werden.

ARTICULUS XXXVI.

Von Löhrrer und deren Lohn.

Linen Löhrrer von einem Ochsen - Fell /
für Lap - oder Sohl - Leder zu berei-
den - - - 15. bis 16. Schil.
Vor Kühe und Rinder - Felle zu
Ober - Leder zu hereiden / und zu
tawen - - - 1. Rthlr. bis 9. Schil.
Vor ein Kalb - Fell nachdem es groß
ist - - - 10. bis 12. Alb.

ARTI

ARTICULUS XXXVII.

Von Weißgerberen.

V rosse Hirsch-Felle zu bereiden	7. biß 8 Schil.
Middel-Felle	2. Rthlr. biß 1. Fl.
nachdem es groß und schwarz färbt	
Reh-Fell gleichfalls / nachdem es	
groß ist	2. Schil. biß 2. Fl.
Geissen-Fell	10. biß 15 Stüb.
Hammel-Felle	8. biß 8½ Stüb.

ARTICULUS XXXVIII.

Von Pelzer- oder Kürschener- Arbeit.

V or einen Lamm-Fell in seiner Wolle zu bereiden	7. biß 8. Alb.
Vor ein Fuchs-Balch oder wilde	
Katz	8. Alb.
Vor ein Haasen-Fell	6. Alb.
Vor ein Cuniens-Fell	4. Alb.
N	ARTI.

ARTICULUS XXXIX.

Von Fuhr = Leuthen / so hier am
Rhein fahren.

Von einem Stück Wein vom Rhein in die
Stadt / und hingegen wieder am Rhein
zu fahren - - - 20. Alb.

Deßgleichen von einem Stück auß einen Keller in
den anderen / gegeben werden solle /

Von einen Zu - Last von 1. biß 4. Almß haltend 10. Alb.

Von einer Kahren Leimb / so an 150 weiter als vor-
hin gesucht werden muß - - - 10. Alb.

Vor eine Kahre Sandt aber in die Stadt zu fah-
ren - - - 10. biß 12. Alb

nachdeme derselbe weit gefahren wird /

Von 1000. Ziegel. Stein vom Ziegel - Ofen in die
Stadt zu fahren - - - 50. Alb.

auch weniger und mehr nach Advenant deß weiten
und näheren Fahrens.

Vor ein Kahr Mist in dem Garten zu fahren 1. Schil.
Ins Feldt 3. ad 4. Blaffert.

Was

Was aber weiter gefahren werden solle / darüber het-
ten sie sich zu vergleichen /

Von einer Maas Holz - 10. Alb.

Von einer jeder Waage Stein-Kohlen (so künfftighin
höher mit dann im Sommer 6. biß 7. Im Winter
aber 7. biß 7½. Blassert kosten solle) mit dem Auf-
laden - 1. Alb.

Vor ein Kahr dergleichen Kohlen- Geriß zu drey Mal-
der gerechnet auff Bretteren woll geladen 13. Alb.

Vor 100. zwölf. Schuhige Dannen- Bordt vom
Rhein in die Stadt zu fahren - 20. Alb.

Von jeden Malder Korn / Weizen / Gersten /
Haberer/ Erbsen und Bohnen Düsseldorffer Maas
in die Stadt zu fahren - 1. Stüb.

Von anderen und zwaren allerhandt Wahren / wann
völlige Fracht ist / vom Rhein in die Stadt zu fahren/
vor jede Kahr 10. biß 15. Alb. nach Errag der Ladung
zahlet werden /

Woben zu notiren / daß die Fuhr- Leuthe kein Un-
terscheidt noch Difficultät machen sollen / an welchen
Orth in der Stadt sie fahren / sondern indistincte es
seye nahe oder fern vom Rhein enlegen vor dasselbe
Geldt fahren / und ein mehreres nicht fordern sollen.

ARTICULUS XXXX.

Vom Drage = Lohn.

Denen hieselbst . ahngeordneten Drägerem
solle von einem Faß Butter / ähmb Ohlig /
ähmb Hönig / Faß Tarr / ähmb Wein /
Bier / Tonne Rhein . oder See . Fisch und
sonsten / was an dergleichen Wahren in Ahnt . Fäße-
ren gefüllet wird / auch Pack . Körbe und Ballen biß
300. Pfundt schwär / so zwischen zweyen getragen
werden können / vom Rhein in die Stadt / ohne Un-
terscheidt wo das Hauß gelegen zu fahren . oder zu
tragen gegeben werden

1. Schilling

Von eine Tonne Herring / Laberdaen und der .
gleichen

1. Stüb.

Von einen Sack Salz

2. Alb. licht

Von einer Kahren voll auff . und ab zuladen
Von einer Kahr Hauß . Gerath aber / wobey schwäre
Kisten und Kasten seyn / selbe auff die Kahre / auch
hernacher auff die Zimmer . und Söller an seinen
behörigen Ohre zu arbeiten

2. Schil.

Von einen Centner Zinn / Bley / Eysen / Stahl und
dergleichen in die Stadt zu tragen

2. Stüb.

Von

Von einem Sack Haaberen / Korn / Gersten Malz /
 Rübe Sahmb / Weizen / Buch. Weiztn / Speltzen
 auß dem Schiff auff der Kahren / und von der Kahren
 auff den Speicher zu tragen 1. Stüb.

Erbsen / Bohnen und Mehl 2 Alb. lichte

Welchen Trag. Lohn der Kauffer / oder welchen solche
 zuständig zu bezahlen schuldig

Was nun einer mit seinen eigenen Leuthen tragen /
 und in die Stadt herein bringen lassen kan /
 solle solches jeden frey stehen ;

Was er aber durch eigene Leuthe nicht verrichten
 lassen kan / sonderen Frembde dazzu brauchen
 muß / sollen hiesige angeordnete Sack. Trägere / welche
 zugleich fleissige Achtung zu geben / damit die
 Licent - und Stadt - Accinsen nicht defraudiret /
 vor allen anderen dazzu gebrauchet werden.

ARTICULUS XXXXI.

Vom Faß - Bänder Lohn.

Von einem Fuder Wein abzustecken / das Faß
 auff : und zu zu machen und zu reinigen /
 auff des Faß - Benders Kosten 20. Alb.

Von einem Zu - Last 10. Alb.

N 3

Von

Von einer Ahmb	-	5. Alb.
Von einen Fuder Faß = und zu Last auffzumachen / zu reinigen / und zuzumachen	-	5. Alb.
Von Ahmb = und halben Ahmb Faßger	-	4. Alb.
Vor eine Stück Faß = Reiffen	-	4. Alb.
Zu Last Reiffen	-	3. Alb.
Ahmb Faß = Reiffen	-	1. Alb.
Von einem Wasser = Bütgen und andere Stänger / Stürz = Bütger und dergleichen zu Reiffen	-	8. Heller
Vor ein new Ahmb zu machen	-	1. Rthlr.

ARTICULUS XXXII.

Von Schröder = Lohn.

V or ein Fuder Faß Weins auß einen Keller in den anderen zu schröden solle gegeben werden	-	32. Alb.
Vor ein Fuder Weins vom Wagen ab = in den Keller / oder in das Schiff zu schröden	-	16. Alb.
Einen aufwendigen Wirth ein Fuder Weins auß eines Bürgers Keller auff den Wagen zu schröden	-	20. Alb.
		Vor

Vor einen Zu Last

15. Alb.

Vor ein Almb

5. Alb.

ARTICULUS XXXXIII.

Von Assenmacher Lohn = und deren
Arbeit.

Vor ein Paar woll und starck gemachte
Rhein. Kahren / auch anderen Gutschen
und Kahren = Rader auß des Meisters
Holz verfertiget / solle nicht mehr dann
2. Rthlr und 6. Schillingen/

Woll aber nach Proportion der Arbeit darunter
bezahlet werden.

Vor eine Rhein = oder Fuhrmanns Kahr auß
Eichen Holz zu assen / nebst atler zugehö-
ger Einlage - 6. Schil.

Vor eine Gutsche oder anderes Gefähr zu
assen - 1. Florin.

Vordere Assen / und Arme einzulegen - 2. Fl.

Vor

- Vor ein Rhein-Kahren Drackel - 2 $\frac{1}{2}$. biß
 2 $\frac{3}{4}$. Rthlr. nachdem selbe woll und starck gemachet.
 Vor eine Schurgs-Kahre und Radt - 1. Fl.
 Vor ein Schurgs-Kahren Radt 22. biß 24. Alb.
 Vor ein Schub-Kahren Radt - 18. biß 20. Alb.
 nach Ertrag der Arbeit.
 Vor eine Mist-Bahr - 20. Stüb.
 Vor eine einspännige Egge 5. Schil. biß 1. Fl.
 Zweispannige Eggen - 7. Schil. biß 1. Rthlr.

ARTICULUS XXXXIV.

Von Hamacher Arbeit.

- V**or einen Fuhrmann Baum von doppel-
 ten Leder mit Ketten und Auff-Züge-
 len - 1. Rthlr. 5. Alb.
 Vor einen doppelten Pferdts-Hamen
 mit Rhe-Haar gefüllet / sambt der De-
 cken / Ringstückeren / Ohren und Ham-
 span - 2. Rthlr. 60. Alb.
 Vor eine gemeinen Pfluch oder Leinen-Hamen
 mit seinen Zubehör - 1. Fl.
 Vor

- Vor einen Fuhrmanns Sattel ohne Decke 2. Fl.
 bis 1. Rthlr.
 mit einer Decken von doppelten Leder nach
 Ertrag der Arbeit. -- 15. Schil. bis 2. Rthlr.
 Vor ein gemein Halffmanns Rheidt = Küf-
 len -- 7. Schil. bis 1. Rthlr.
 Vor ein Pferdts Achter = Gezeug von dop-
 pelten Leder / und mit doppelten Raden
 woll versehen -- 11. bis 11. Rthlr.
 Vor ein Paar Scheiden zu Baum-seihlen
 mit dem Rück-Riehmern -- 5. Schil. bis 1. Fl.
 Vor eine doppelte Halffter mit zweyen
 Strängen -- 44. Alb.
 Vor eine gemeine Halffter -- 20. Alb.

ARTICULUS XXXXV.

Von Müdder = Lohn.



Enen Müdderen = oder Messeren solle von
 jedem Malder Früchten / Rüß - Sahmen/
 Erbsen und Bohnen ohne Unterscheid in
 den Städten und Dörffern zu messen ge-
 geben werden -- 8. Heller

so der Kauffer zahlet.
 Ein Malder Kalck zu messen - 2. Alb. lichte
 so der Kauffer zugleich zur Halbscheide
 zahlet.
 Ein Maß Holz zu messen - - 2. Alb.
 Von ein Seyhl Hew zu messen - 1. Schil.

ARTICULUS XXXXVI.

Von Tag = Löhneren.

In Tag-Löhner auff seine eigene Kost
 verdienet zur Sommer = Zeit - 5. Blasf.
 Im Winter - - 4. Blasf.
 Vor die Ruthe Garten-Landt zu gra-
 ben - 4. bis 4. Stüb.
 Kalck-Kaulen zu graben / Weyer und Morast
 aufzuwerffen / die Ruthe - 18. bis 20. Stüb.
 Wann ihnen aber gewöhnliche Kost und
 Franck gereicht wird /
 Im Sommer - 1. Schil.
 Im Winter - 2. Blasf.
 Vor einer Kahren Geriß zu Klutten zu
 machen - 8. Blasf. 1. Groschen Bier.
 Vor

Vor ein Maas Holz zu haben	-	1. Schil.
Ein Maas Holz im Busch zu reiden	14. Alb.	licht
Vom Fuder Schanzen in ihren angen Ge-		
bändts	-	14. Alb. lichte
Ein Fraw-Mensch so im Garten gerdet		
in ihrer angen Kost	-	3. Blaff.
In des Herren Kost	-	5. Stüb.

ARTICULUS XXXVII.

Von Botten-Lohn.

In Botte solle von einer Meilen hin und her auff seine Kost - und Zehrung zu gehen haben - 19. Alb.

Vor eines Tages Wahr- Geldt 20. Alb.

Welches inner Landts 20. Meilen von hiesiger Stadt Düsseldorf in die Runde zu verstehen /

Solte der Botte aber weiter / oder in Feindts Gebieth verschicket werden / hette er sich deßfals vorhin über den Lohn zu vergleichen ;

In denen Herrschafft Landt- und Parthey-Sachen aber / solle es bey der hiebevoren aufgelassener Gangley Botten-Ordnung sein Bewenden haben ;

Da.

Damit nun die auß Unserem gnädigsten Befelch dem gemeinen Weesen zum Besten new eingerichtete Policey- und Tax-Ordnung zu Jedermanns Wißenschafft können und observiret werden möge / solle solche nicht allein durch offenen Druck publiciret/ und an gewöhnlichen Ortheren affigiret / sonderen auch von hiesigem Magistrat, welchen Wir allen Falsch dafür ansehen werden / darauff fest gehalten / die Ubertretere und Contravenienten/ befindenden Dingen nach zur wohlverdienter Brüchten oder sonst anderer empfindlicher Straff ohne die allergeringste Conniventz und Absehen der Persohnen gezogen werden ; Urkunt Unser Engen. Händiger Unterschrift und vorgedruckten geheimen Cammer-Cabinets Siegel. Geben in Unser Residenz-Stadt Düsseldorf den 7. Julii 1706.

Johann Wilhelm Schur Fürst/



Vt. Freyherr von Giese.

